J. Can. P.
1191.

[illegible]can. P. 1131

Was.

Verfasser nach Holzmann-Bohatta 4, 11765:
F[illegible] Anton Edler von
[illegible]ismar

<36626592760014
S.
<36626592760014
Bayer. Staatsbibliothek

Was ist der Staat?

Von einem
Rechtsgelehrten und Publicisten
im deutschen Reiche beantwortet.

Im Jahre 1783.

Salus Reipublicæ ſuprema lex eſto.

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen, wen ſie wollen, vom Landesfürſten bis zum unterſten, ſollen nicht verbotten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſelbe auch in dieſem Wege zukömmt.

Kaiſ. Kön. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Junii 1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Es ist Deutschland eine Zeit her mit einer großen Menge, der Religion, dem Staate, und den Sitten meistens schädlichen Büchern und Schriften überschwemmet worden. Die Romanen, Liebes- und Heldengeschichten, auch sehr viele Lust- und Trauerspiele sind für die Jugendsitten zwar mehrentheils gefährlich, für bejahrte und vernünftige Leser aber sind sie fast durchgehends nichts anders, als wahrscheinliche Lügen, einen honeten Müssiggänger damit zu belustigen.

§. 2.

Die zweyte Gattung dieser Schriften flößet unter dem reizenden Lock einer rein- und zierlichen Schreibart mit lauter vernünfteln über diesen und jenen Gegenstand der Religion, das Gift einer Freydenkerey so unvermerkt ein, das mancher erst nach schon völlig angesteckter Vernunft zwar empfindet, Gift bekommen zu haben, solches aber mit Gegenmitteln einer gesunden christlichen Moral zu vertreiben, will seine an das

tödtlich süße Freydenken allzustark gewöhnte Natur nicht mehr annehmen, und so breitet sich diese Seuche ganz in der Stille immer weiter aus.

§. 3.

Das einzige, was dieser der christlichen Religion höchst gefährlichen Pest der Freygeisterey, oder besser zu sagen, des hierunter verborgenen Atheismus oder Gottesverläugnung bisher noch in dem Wege gestanden, ist die zahlreiche Geistlichkeit in den christlichen Staaten; diese Hinderniß auf die Seite zu schaffen, suchte man durch die dritte Gattung der Schriften den Regenten die Sitten der Geistlichkeit so schwarz, und ihre Verfassung dem Staate so schädlich zu schildern, daß man wirklich glauben sollte, der Untergang manchen Staats sey fast unvermeidlich, wenn man nicht ganze Orden und Klöster aufhebe, und zernichte. Der Orden der Gesellschaft Jesu, der sich in Bestreitung des Unglaubens und in christlicher Unterweisung der Jugend für die Kirche, und den Staat so unvergeßliche Verdienste gesammelt, mußte das erste Opfer seyn: und nun trift die Reihe auch andere, wo nicht so allgemein als die Jesuiten, so ist doch in gewissen Staaten durch Aufhebung vieler Klöster die Zernichtung verschiedener Orden schon so viel als beschlossen.

§. 4.

Man überläßt einem jeden unbefangenen Christen zu selbst beliebiger Uiberlegung, ob nicht die mehresten wider die Geistlichkeit gerichtete Bücher

und Schriften mit von dem Eigennutz zugeschnittenen, in von Galläpfeln gar zu schwarz und scharf gemachte Dinten eingetauchten und durch religionsgehäßige blinde Vorurtheile an Herabsetzung der päbstlichen Hoheit, Säkularisation der Bisthümer, Verminderung der Klöster und Besteurung der Geistlichkeit stumpf geschriebenen Federn verfasset seyn.

§. 5.

Hätten diese Schriftsteller sich nicht durch den Eigennutz ihrer ein schlechtes Christenthum verrathenden bösen Absichten blenden lassen, sondern die Furcht Gottes, die Ehre der Kirche, die Liebe des Nächsten, und das wahre Wohl und Nutzen des Staats zum Augenmerk ihrer Arbeit genommen, so hätten sie die Geistlichkeit nicht allein, sondern auch die weltliche Mitglieder des Staats von der schwachen Seite betrachten sollen; weil aber bey dem großen Verderbnisse der Sitten unsrer Zeiten, wo die Religion Hochschätzen lächerlich macht, fast eine vollkommene Verachtung gegen all dasjenige herrschet, was von den wahren Pflichten redet, die man als Mensch, als Christ, als Bürger, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten hat, so bringt man dem Eigennutze unschuldige Schlachtopfer: man sieht den Splitter in dem geistlichen Auge, den Balken in dem weltlichen Auge aber achtet man nicht.

§. 6.

Zu Erziehung seiner religionsgehäßigen Absicht reizet man die Vergrößerungsbegierde der Könige, und schmeichelt ihnen mit folgenden falschen Maximen.

Das Wohl des Staats sey kein anders als ihr eigenes Wohl; man sucht die Unterthanen zu bereden, daß die Größe und der Reichthum des Fürsten die wahre Größe und Reichthum des Staats sey: das wahre Glück der Unterthanen aber bestehe darinn, immer, auch sogar an vielen Gott geheiligten Feyertägen zu arbeiten, zu dichten, und zu trachten, daß sie so viel, als möglich erwerben, um so wenig als möglich selbst zu behalten: die Unterthanen seyn schuldig, jenem zu danken, der so großmüthig ist, und ihnen noch das Leben läßt, weil er ihnen mit gleichem Rechte, all ihren Schweiß, Gelder, Güter und Söhne willkührlich nehmen könne.

Man räumet den Fürsten eine solche Gewalt ein, welche weder an die Noth, noch an die Gesetze gebunden ist. Solcher Gewalt zu Folge könne ein König alles wagen, es sey überrechtlich, außerrechtlich, oder widerrechtlich: was ein König befehle, befehle er als ein Gott der Erde, er könne ohne Ursach all jenes aufheben, was auch immer durch göttliche, natürliche, oder das Völkerrecht eingeführt worden, und sollte auch dem dritten dadurch ein unersetzlicher Schaden zu-

gefügt

gefügt werden; er könne nach seinem Wohlgefallen alles unter und über sich kehren.

Des Königs Willen sey das einzige Gesetze, also zwar, daß es Verwegenheit wäre, der Majestät des Königs Gränzen setzen zu wollen.

Auch nur der bloße Willen ohne Ursache sey schon hinlänglich, einen jeden Einwohner des Reichs seines auch noch so gegründeten Rechts zu entsetzen: kurz; ein König sey alles über alles, und könne so handeln, wie einstens der Tyrann Nero von sich selbst gesagt: „Von meiner Willkühr hängt das Leben, und der Tod der Völker ab: in meiner Hand steht es, was ein jeder für ein Schicksal und Lebensart haben solle: „auf meinen Ausspruch kömmt alles Glück und „Unglück der Sterblichen an: was für Nationen „gänzlich vertilget, was für eine anderswohin „versetzt werden sollen: wem ich die Freyheit „geben, oder nehmen, wen ich zum Sklaven ma„chen, oder erhöhen will, was für Städte zu „schleifen, und was für eine neu aufzubauen, „alles steht in meiner Gewalt.“

§ 7.

Aus diesem von dem barbarischen Heidenthum entlehnten, und von einigen Hofschmeichlern auch auf die christliche Fürsten ausgedehnten, von wahrchristlichen Regenten aber allzeit verabscheuten, mehr dann machiavellischen Maximen, und den türkischen Despotismum übertreffenden Grund-

sätzen entspringen die falschen Begriffe, die man sich von der Bedeutung des Worts Staat machet.

Man läugnet zwar nicht, daß durch das Wort Staat alle in einem Reiche oder Lande wohnende und liegende geistliche, und weltliche Menschen, Güter und Vermögen zu verstehen seyn: die Schmeichler aber behaupten aber dabey, daß der Staat wegen dem Fürsten, und nicht der Fürst wegen dem Staat angeordnet sey, daß alle Güter und Reichthümer des Staats dem Fürsten gehören, und die Unterthanen nur so lang Nutznießer davon seyn, als es dem Fürsten gefällig, von dessen Befehl und Gewalt allein abhange, wann er diese Güter nehmen, wie er sie verwenden, oder wem andern er sie geben wolle.

§. 8.

Auf solche Art schleicht sich nach und nach der heidnische oben beschriebene Despotismus auch in christliche Staaten ein: wie dann der starke Vertheidiger einer monarchischen Regierung der gelehrte Herr von Siebfeld selbst bekennen muß:

„Daß in vielen Monarchien die Gewalt der „Könige stark vom Despotismo schattirt sey: denn „wer Gewalt, wer eine zahlreiche Armee habe, „sey eigentlich Herr von Allem.“

Diese Schattirung zeigt sich auch in einigen Staaten schon als ein sehr kennbares Gemälde. Ja der deutsche Despotismus scheinet sich nur noch in dem von dem türkischen zu unterscheiden,

daß

daß wir keine seidene Stricke, und keine Janitscharen haben; wir haben aber dagegen Cabinetordres, Befehle ex Plenitudine Potestatis, das ist, aus obristherrlicher Machtsvollkommenheit, Hofdekrete, Regiminalrescripte, Soldaten, Projektanten, und Schmeichler, die in der Wirkung die nämlichen Dienste leisten, wie dort die seidenen Stricke, und Janitscharen.

Unser Despotismus ist daher zwar feiner, als der im Orient, er ist aber in manchen Wirkungen weit drückender, als jener, und man weis kaum mehr, ob Regenten schlimm durch schlimme Grundsätze, oder die Grundsätze durch die Neigungen großer Herren schlimmer werden. Der berühmte Montesquieu schreibt:

„Man kann sagen, daß die Passionen der „Fürsten, die Geduld der Völker, und die Schmei„cheley der Schriftsteller, die Grundsätze des „Staatsrechts so vergiftet haben, daß dieses „Staatsrecht, so wie es itzt an einigen Höfen „ausgeübt wird, nur in der Wissenschaft zu be„stehen scheinet, wie ein Fürst ohne Schaden „seines Interesse die Gerechtigkeit verletzen könne.„

Fast sollte man glauben, es gebe zweyerley Gerechtigkeiten, eine für die großen Herren, und eine für den gemeinen Mann, als wenn Recht nicht allemal Recht wäre, es mag einen Fürsten oder Bettler angehen.

§. 9.

§. 9.

Wenn alle Minister, Staats, und Rechtsgelehrte, welche so freygebig sind, die Gewalt der Großen über die Schranken der göttlichen und natürlichen Rechte zu erweitern, und der deutschen Freyheit ein schier unerträgliches Joch an Hals zu werfen, die Folgen der unausbleiblichen Verantwortung bedächten, zu welcher sie über die Gewaltthaten, der durch ihre Rathschläge und Lehren verführten Fürsten, über die Seufzer und Thränen der mit diesen ungerechten Sätzen gedrückten Unterthanen, vor dem strengen Richterstuhle des Allerhöchsten dereinst stehen müssen, allwo weder gemeine Meinung der neumodischen dem Fürstenohre schmeichelnden Staatsrechtslehrern, noch das Interesse des Herrn, weder der Befehl und Wohlgefallen der Minister, noch die angebliche Hausverfassung, weder der Usus modernus, oder dermalige Gebrauch, noch die allgemeine Uebung, weder Privilegien noch Freyheiten, noch Exemtionen, oder Ausnahmen als hinreichende Entschuldigungen gelten werden, sondern wo es heißen wird, nach deinen Worten, Thaten, und Schriften wirst du gerichtet werden; würden sehr viele anders denken und schreiben.

§. 10.

Ein dem Regenten nur schmeichelnder, die Rechte der Kirche und Unterthanen schmälernder, und die Fürsten zu Ausübung der willkührlichen und uneingeschränkten Gewalt gewöhnender

Staats-

Staatsmann, Lehrer oder Schriftsteller wird in Gottes Augen eines schwereren Gerichts schuldig werden, als ein Mörder, mit dessen Tod alles Aergerniß aufhört. Wie manchen sogenannten großen Geist (sey er Rechtslehrer, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller) wäre nach seinem Tode noch zu wünschen, daß sein Lehrstuhl lieber ein Galgen, und seine Feder ein Schwert für ihn gewesen wäre.

§. 11.

Stolz, Furcht, und Gewinnst sind die drey Hauptquellen, aus welchen so viele der Religion, dem Staate und der deutschen Freyheit schädliche, ja der Menschheit zur Schand gereichende Schriften in die Welt ausfliegen.

Ein Fürst darf dem stolzen Lehrer oder Rath nur die schmeichelhafte Versicherung eines ihn vorzüglich würdigenden, und auf seine Geschicklichkeit, Einsicht und Verdienste sich gründenden Vertrauens geben.

Einen furchtsamen gelehrten Hof- oder Landrath darf nur der Gedanke anwandeln, er möchte in Ungnad fallen, oder wenigst nicht weiter befördert werden.

Ein gewinnsüchtiger Professor, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller darf nur einmal erfahren, daß Schmeicheley besser bezahlt werde als die Wahrheit, so giebt es F — — L — — N — — de la R — — S — — E — — R — — Sch — — und dergleichem vom Stol-

ze

ze aufgeblasene, von der Furcht eingenommene, und von der eigennützigen Gewinnsucht gefeßelte Männer, geheime Staatsgeistliche und Landräthe, Canonisten, Archivarii, und Geschichtschreiber der Menge nach, welche Sachen rathen, lehren, schreiben, beschönen, und vertheidigen, derer Ungrund und Unrecht sie am besten wissen sollten, oder doch sich davon zu überzeugen Verstand genug hätten.

§. 12.

Wenn man in Fällen, wo die landesherrliche Rechten, und die Freyheit der Kirche, die durchlauchtigste Neigungen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam, und die dagegen stehende göttliche, natürliche, Kirchen- Reichs- und Landgesetze, das Interesse des Fürsten, und das Wohl seines Volkes zusammenstossen, nur immer dem Fürsten schmeichelt, das Wohl der Kirche, des Landes, und der Unterthanen gar nicht beherziget; da kann nichts anders folgen, als daß ein Herr durch dergleichen Gott und Gewissen vergessene Räthe, Lehren und Schriften verhetzt, sein Herz gegen alles, was heilig und gerecht ist, verhärtet, seine selbst eigene Pflichten verletzet, dem Land den Abschied der Treu giebt, und theils mit Drohungen, theils mit Lockungen und andern Künsten Sachen verlangt und ausführet, die wider alles Recht und Billigkeit laufen, ja der gesunden Vernunft, und dem christlichen Gewissen offenbar widersprechen.

§. 13.

Durch dergleichen Handlungen werden die Rechte der Souverainität nach und nach so weit ausgedehnt, daß man mit dem Herrn von Bielefeld über die ungemessene Gewalt erstaunen muß, „welche Menschen andern Menschen über „ihr Leben und Handlungen einräumen,“ oder welche, besser zu sagen, die Regenten durch Verleitung böser Rathgeber nach und nach an sich gerissen haben. Seiner natürlichen Freyheit entsagen; nichts wollen, als was ein anderer will, sein gantzes Wesen, seine Güter, seine Kinder der willkührlichen Gewalt eines einzigen Menschen zu unterwerfen. Welche Worte, welche Stoffe zu Betrachtungen!

§. 14.

Wenn man auf den Ursprung der Gewalt, so Menschen über andere Menschen bekommen, zurückgeht, so wird sich auch durch Untersuchung der Frage: Was ist der Staat? der Mißbrauch der Souverainität oder der unbeschränkten Gewalt in seiner völligen Blöße darstellen.

Gott erschuf den Menschen nach seinem Ebenbild: Gott segnete Adam und Eva, und sprach: „Wachset, und mehret euch, erfüllet die Erde, „und unterwerft sie euch, und herrschet über „die Fische des Meers und über die Vögel des „Himmels, und über alle Thiere, die sich auf „Erden bewegen.“

Gott

Gott übergab also die Erde dem Menschen zum Eigenthume: er sagte auch, die Menschen sollen herrschen über die Fische, Vögel und Thiere, nicht aber, daß die Menschen über einander herrschen sollen. Der Stand der Menschheit ist also ursprünglich frey, und jeder besaß seinen Antheil der Erde eigenthumlich.

§. 15.

Nachdem das menschliche Geschlecht immer zahlreicher wurde, und mit der Anzahl der Menschen nach dem Sündenfalle unserer ersten Aeltern auch der Neid, Haß, und die Begierlichkeit sein Eigenthum zu erweitern, zunahm, einzelne Personen und Geschlechter aber oft zu schwach waren, sich bey dem ihrigen wider ungerechte Gewalt zu erhalten, so verbanden sich anfangs mehrere Geschlechter unter sich, um mit vereinigten Kräften sich bey ihrem Eigenthume zu schützen.

Gleichwie aber keine menschliche Gesellschaft ohne gute Ordnung, und keine gute Ordnung ohne Gesetze bestehen kann, auch das Wohl und Wehe einer jeden menschlichen Gesellschaft sich hauptsächlich in Beobachtung oder Uibertrettung alles dessen, was den Menschen hier zeitlich, und dort ewig glücklich, oder unglücklich machen kann, gründet, so wurde die Versorgung der zur ewigen Glückseligkeit führenden Gesetzen geistlichen, und die Handhabung des zeitlichen Wohlstandes weltlichen Mitgliedern der aus lauter

ter freyen Leuten in einem Verbindnisse stehenden menschlichen Gesellschaft anvertrauet.

§. 16.

Aus diesen menschlichen Gesellschaften sind nach und nach die zerschiedenen Staaten erwachsen. Das Wort Staat kann also nicht besser bestimmt werden, als wenn man sagt:
„ Der Staat ist eine entweder unter uneinge-
„ schränkter, oder gemäßigter geist- und weltli-
„ cher Regierung stehende bürgerliche Gesellschaft. "

Und solche Gesellschaften sind auch die in Deutschland unter einer Kaiserlich, Königlich, Kuhrfürstlich, Erzherzoglich, Fürstlich, oder Republikanischen Regierung stehende Völker.

§. 17.

Aus der doppelten Verwaltung der geistlich- und weltlichen Anliegenheiten eines Staats entstunden nach und nach zwo Mächte in einem Staat: die geistliche nämlich, und die weltliche.

Ich will nicht untersuchen, in was für einem Verhältniß diese zwo Mächte in dem alten Testament bey den Juden und Heyden gegen einander gewesen, sondern ich will nur da stehen bleiben, wo der König aller Könige selbst auf Erden war, die christliche Religion stiftete, und beeden Mächten ihre Gränzen so setzte, daß doch eine Macht der andern gewißermassen subordinirt ist. In pur geistlichen Sachen sind alle Christen vom Kaiser bis auf den Bettler dem Priester Gehorsam schuldig, und in pur weltlichen

Anlie-

Anliegenheiten bleiben auch die Priester dem Regenten unterthan.

§. 18.

Beym Ursprunge der christlichen Religion war die römische Monarchie schon gegründet, und dieser Staat wurde von den heydnischen Kaisern beherrschet, denen die neubekehrten Christen eben den Gehorsam im Zeitlichen schuldig waren, den sie zuvor als Juden oder Heyden leisten mußten; in Glaubenssachen aber gab Gott den Aposteln Gewalt, in seinem Namen zu lösen und zu binden.

So lang nun Christus als Gottmensch und Stifter der christlichen Religion auf Erden wandelte, waren die Apostel einander alle gleich: sie waren in dem, was einen Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens und die Seelsorge der Neubekehrten hat, seine Jünger, und Diener, er aber ihr Herr und Meister; im Zeitlichen hingegen blieben die Apostel Unterthanen des Kaisers, wie zuvor; Christus selbst unterwarf sich als Mensch freywillig den Gesetzen des Kaisers, und befahl seinen Jüngern, dem Kaiser den Zinsgroschen zum Zeichen ihres Gehorsams zu geben; denn Gott gehört, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

§. 19.

Bevor Christus die Welt verließ, so setzte er statt seiner den heiligen Petrus zum Haupte seiner neugestifteten Kirche, und zum Fürsten in

Glau-

Glaubenssachen über die andere Apostel auf Erden ein; wie die christliche Religion aller von den heydnischen Kaisern gelittenen Verfolgungen ungeachtet, sich im römischen Reiche immer weiter ausbreitete, also gab auch Petrus und seine Nachfolger den neubekehrten christlichen Schaafen ihre Seelenhirten, die aber immer ihre Rücksicht auf ihr Oberhaupt den Statthalter Christi haben mußten: und diesem subordinirt blieben: denn ohne gewisse Subordination kann in der Welt keine Ordnung bestehen; und so breitete sich auch nach und nach die christlich geistliche Macht der Päbste, neben der weltlichen Macht der Kaiser im Reiche immer weiter aus.

§. 20.

Sowohl unter den heydnischen als christlichen Kaisern vom Tod Christi an bis auf die Kaiser karolingischen Stammens, kannten die Christen im römischen Reiche keine andere Regenten, als den Pabst im Geistlichen, und den Kaiser im Weltlichen. Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten übten ihre Christo und seinem Statthalter untergeordnete geistliche Gewalt in den ihnen angewiesenen Provinzen, Bisthümern und Gegenden im Namen des Pabsts aus; und die Churfürsten, Herzogen, Fürsten, Mark-Land- und andere Grafen waren damals nur hohe kaiserliche Beamte, und Statthalter über gewisse Länder und Bezirke, die der Kaiser

ohne Beyzug des Pabstes ab, und einsetzen konnte, wie er wollte.

§. 21.

Die päbstliche Macht hat sich in der ganzen katholischen Christenheit bey ihrer ersten Grundverfassung und Ansehen, außer was durch die Concordata zerschiedener Nationen nachgegeben worden, bisher aufrecht erhalten: dem Heil. Röm. Reich aber wurden nach und nach viele Länder entrissen, und formirten besondere Staaten; in dem Ueberrest des Reichs selbst hingegen wurde die kaiserliche Macht und Ansehen von theils zu nachläßig regierenden, oder zu freygebig gewesenen Kaisern, und von den eigenen kaiserlichen Beamten und Statthaltern ziemlich herunter gesetzt, da die Herzogen, Fürsten, Mark- Land- und andere Grafen ihre ehmalige Amtsdistrikte theils als Eigenthum, und theils als Lehen erblich an sich zu bringen Gelegenheit fanden, und von der Schwäche oder Freygebigkeit einiger Kaiser so profitirten, daß man heut zu Tage anstatt eines einzigen Landesfürsten, so der Kaiser war, eben so viele Landesherren, als Reichsstände zählet, die zusammen genommen noch den nämlichen Staatskörper des H. R. Reichs deutscher Nation, nur in veränderter Regierungsform, ausmachen, in dessen Umfang unter den ersten christlichen Kaisern viele 100 Jahre lang die päbstliche und kaiserliche Macht, jede in ihrer

Sphä-

Sphäre auf das freundschaftlichste neben einander herrschten.

§. 22.

Die erste in öffentliche Thätigkeiten ausgebrochene Uneinigkeit zwischen der Kirche und dem Reiche entstund nach vom Karl dem großen wider empor gebrachtem occidentalischen Kaiserthum unter Kaiser Heinrich dem vierten, und dauerte über 200 Jahre bis auf das sogenannte große Interregnum, oder Zwischenreich fast immer fort. Von der Regierungszeit Rudolphs von Habsburg aber, bis auf seine itzt regierende kaiserliche Majestät, lieset man (ausgenommen was unter Kaiser Ludwig dem vierten geschehen) nirgend mehr so ärgerliche Uneinigkeiten, wie in dem 11ten und 12ten Jahrhunderte: ja die Einverständniß zwischen beeden höchsten Häuptern des H. R. Reichs, dem Pabst und Kaiser, wurde besonders unter den Kaisern aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich so enge verbunden und befestiget, daß diese Einigkeit auch zu jenen Zeiten aufrecht stehen geblieben, wo zerschiedene Reichsstände sich des geistlichen Gehorsams, den sie dem Pabste und der Kirche schuldig waren, entzogen, sich aller geistlichen Gewalt selbst anmaßten, die Kirchengüter an sich zogen, und es auch durch die Waffen im 30jährigen Krieg so weit brachten, daß ihnen durch den westphälischen Frieden diese Absönderung, und Besitznehmung geist-

licher Güter, bis auf gemeinsame Religionsvereinigung zugestanden, und bestättiget worden.

§. 23.

Bey den neumodischen Publicisten werde ich wohl schlechte Ehre einlegen, daß ich den Pabst neben dem Kaiser auch das höchste Oberhaupt des H. R. Reichs nenne, mithin einen Staat im Staat zu bilden scheine, welches wider alle Staatsverfassung anstoße. Aber, meine Herren! erlauben sie mir zu fragen; ist denn nicht das H. R. Reich ein aus lauter Staaten zusammengesetzter Staat? machen nicht die 8 Churfürsten, die Erzbischöfe, und Bischöfe, die Erzherzogen und Herzogen, die Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte jedes einen besonderen landsherrlichen Staat aus? und liegen nicht alle diese Staaten inner den Gränzen des Reichs? Man wird mir antworten, diese Gleichniß tauge zu nichts, denn alle diese landesherrliche Staaten seyen in seiner gewißen Maaß von dem Kaiser abhangend; der Pabst aber wolle in dem H. R. Reich einen von Niemand, als von Gott allein abhangenden Staat ausmachen.

Wahr ist es, die landesherrliche Staaten des Reichs hangen einiger maßen vom Kaiser ab: es ist aber eben so wahr, daß auch der Kaiser in gewissen durch die Wahlkapitulation bestimmten Fällen von den Reichsständen abhange. Indessen beweiset dieses Gleichniß doch so viel, daß der

Satz

Satz: es giebt keinen Staat im Staat, nicht so allgemein anzunehmen sey.

Nicht wahr aber ist, daß der Pabst einen besondern Staat im Staat ausmachen wolle; das Falsche dieses Einwurfs legt sich gleich dar, wenn man nur die allgemein wahre christliche Staatsregel zum Grunde leget. „Kein Staat kann bestehen ohne Religion, und keine Religion „kann lang dauren, ohne von der weltlichen „Macht durch zweckmäßige Gesetze unterstützet „zu werden. Wie der Geist und der Körper „einen Menschen gestalten, so macht die geist„liche und weltliche Macht einen vollkomme„nen Staat aus.“

§. 24.

Das Haupt der katholischen Religion ist der Pabst, und das Haupt der weltlichen Macht ist der Kaiser.

Beede haben ihre Gewalt von Gott, und zwar der Pabst unmittelbar, der Kaiser aber nur mittelbar: denn dem ersten Pabst Petrus wurde unmittelbar von Gott die Gewalt zu lösen und zu binden über alle Christen ohne Ausnahm übergeben, und er zum Haupt der Kirche, mithin auch zum Fürsten der Apostel, derer Nachfolger die Erzbischöfe und Bischöfe sind, eingesetzt. Dem von den Menschen erwählten Kaiser aber wurde dessen, ihm unmittelbar von den Menschen eingeräumte Gewalt erst nach der Hand auch von Gott bestättiget, da er befohlen, dem Kaiser

zu geben, was des Kaisers ist, das ist, was ihm die menschliche Satzungen ohne Nachtheil der göttlichen Gebothe, zu geben verordnen.

Gleichwie nun einerseits in Betreff der Gesetzgebung weder der Pabst vom Kaiser, noch der Kaiser vom Pabste abhangt, und beede keinen andern Obern, als Gott allein erkennen, und zwar der Pabst wieder unmittelbar, der Kaiser aber mit gewisser Rücksicht auf die Wahlkapitulation, und Reichsgrundsätze, also stellet der Pabst mit der Klerisey, so zu sagen, den geistlichen Staat, und der Kaiser mit den Layen den weltlichen Staat vor; da aber andererseits der weltliche Staat, was die Religion und das Seelenheil betrifft, dem geistlichen, und dieser in pur zeitlichen Sachen dem weltlichen Staat gewissermassen untergeordnet ist, so machen die geistliche und weltliche Stände, und Unterthanen des heil. röm. Reichs nur einen Staat aus; just so, wie der Civil- und Militairstand in Anordnung der Civil- und Kriegsgesetze keiner von dem andern, sondern von dem Landesfürsten (wie der Pabst und der Kaiser von Gott) abhangen, folglich mit ihren Untergeordneten zween besondere Staaten zu seyn scheinen, beede zusammen genommen aber, da in der Ausübung der Gesetzen bald der Civilstaat den Kriegsgesetzen weichen, und bald der Kriegsstaat auch die Civilgesätze befolgen muß, machen im wesentlichen nur einen Staat aus.

Der für die Majestätsrechte des durchlauchtigsten erzherzoglich- österreichischen Kaiserhauses so wachsame Monarch Ferdinand II. legte auf dem im Jahre 1622 zu Oedenburg gehaltenen ungarischen Reichstag den Fürstrühmlichsten Beweis dar, in wie weit sich die Gränzen der weltlichen Macht über die Geistlichkeit, uud derer Güter erstrecke. Da er den Akatholischen ungarischen Ständen, die von ihm zerschiedenes in die katholische Kirchenrechte einschlagendes verlangten, zur Antwort gegeben: „ Weilen ihme nicht ein„ mal als Kaiser über die Geistliche einige Bott„ mäßigkeit, sondern solche allein dem Pabste „ zustehe, so seye er bereit, sich vorhero bey „ dem Pabst Raths zu erholen. “

Und dieses sey genug gesagt von dem Unterschiede und Uibereinstimmung des geistlich- und weltlichen Staats. Nun will ich bey dem weltlichen Staat allein stehen bleiben, und untersuchen, in wie weit sich die Gewalt eines Landesfürsten über die Personen, Lebensart und Güter seiner Unterthanen erstrecke.

§. 25.

Richtig ist es, daß Gott anfänglich dem Menschen die Herrschaft nur über die Fische des Meers, über die Vögel des Lufts, und über alle Thiere, so sich auf Erden bewegen, nicht aber über seine Mitmenschen eingeräumet habe; so gewiß ist auch, daß erst nach dem Sündenfall unserer ersten Eltern, die mit der Anzahl der Men-

schen überhand genommene Laster es zur Nothwendigkeit gemacht, daß sich die Völker zur Beschützung ihrer Freyheit und Erhaltung ihres Eigenthums in zerschiedenen Gesellschaften vereiniget, und sich zu Handhabung guter Ordnung Vorgesetzte erwählt, denen nach und nach, entweder von dem Volke freywillig immer mehrere Gewalt eingeräumet worden, oder es haben sich einige dieser Vorsteher des ihnen anvertrauten Gewalts, wie Nemrod der erste König der Assyrier im Jahr nach Erschaffung der Welt 1788, und Julius Cäsar der Stifter der römischen Monarchie im Jahr der Welt 3890 so zu bedienen gewußt, daß sie sich endlich zu souverainen Herren über ihr freyes Volk empor geschwungen.

§. 26.

Es ist, und bleibt daher ein unumstößlicher Grundsatz des Staatsrechts: **Die Völker haben sich Häupter erwählet, um ihre Freyheit zu beschützen, nicht aber um sich ihnen zu Knechten zu ergeben. Wenn wir einen Fürsten haben, sagt Plinius zum Trajan, so ist es darum, um vor einem Herrn bewahrt zu bleiben.** Man darf also den Göttern der Erde noch immer sagen, daß ihre Unterthanen Menschen nach dem Ebenbilde Gottes seyn, wie sie; daß wir Kinder eines Vaters seyn, und sie der Wille des Volkes zu Vormündern und Wohlthätern unserer als Mitbrüder, nicht aber zu Tyrannen gesetzt habe; daß wir endlich einen gemeinschaftlichen

Rich-

Richter haben, vor dem der König, wie der Bauer zu unfehlbarer, und inappellabler Rechenschaft stehen müssen. Ein christlich- und gottliebender Fürst weis sich gar wohl zu bescheiden, daß er unter Gott sitze, und ihm das Regiment über seine Nebenmenschen, nicht aber über Sklaven anvertraut sey, daß er nicht um seinetwillen, und daß es nur ihm wohl gehe, auf der Welt sey, sondern zugleich das Wohl seiner Unterthanen zu besorgen.

§. 27.

Ein jeder Staat ist also eine Gesellschaft von Menschen, und diese Menschen alle vom Fürsten bis auf den Bettler herab sind, wie ein jedes Kind aus der ersten Christenlehre weis, zu dem Ziel und Ende erschaffen, daß sie Gott dienen und selig werden, jedem steht frey, ob er Gott in dem Nähr- Lehr- oder Wehrstand dienen, ob er den geistlichen oder den weltlichen, bürgerlichen oder den Soldatenstand hiezu wählen wolle; in allen diesen drey Ständen kann man Gott dienen: in allen dreyen kann man selig werden: nicht jeder dieser Stände aber ist für alle Menschen anständig; die Natur- und Gemüthsgaben sind so unterschieden, als unterschieden die Obliegenheiten dieser drey Hauptstände von einander sind.

Alle diese drey Stände sind einem Staat unentbehrlich: man braucht Geistliche uns zu lehren, Weltliche uns zu nähren, und Soldaten

uns zu schützen. Was nun ein Mensch für einen dieser Stände antritt, so hat einer, wie der andere die seinem Stande und Amte zukommende allgemeine und besondere Pflichten gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten.

In dem geistlichen Stande ist für den Pabst, wie für den geringsten Eremiten, im weltlich-bürgerlichen für den König, wie für den Bauern, und im Soldatenstande für den kommandirenden General, wie für den gemeinen Mann das allgemeine, allerhöchste Staats- Reichs- und Landesgesetz: **Man muß Gott mehr gehorsamen und dienen, als den Menschen**, und erst nach dessen Erfüllung müßen in der Subordination dem Wohl des Staats alle andere Gesetze weichen.

§. 28.

Ein jeder Mensch, sey er geistlich oder weltlich, ist schuldig, von seinem Eigenthume so viel zur Ehre Gottes und zum Wohl des Staats oder gemeinen Wesens beyzutragen, als es eine gute Kirchen- und Staatsverfassung erfodern; es müßen aber die Steuern, oder Beyträge nach eines jeden Vermögen so abgemessen seyn, daß bey einer wohlgeordneter Haushaltung nicht nur zu seinem und der seinigen Unterhalt und Versorgung, sondern auch zu einem Nothpfenning auf unvorzusehende Unglücksfälle, sie mögen der Kirche, dem Staat, oder ihm selbst begegnen, etwas übrig bleibe, und dieser Ueberschuß, bestehe er in

lie-

liegenden Gütern, Capitalien, oder anderm Vermögen, ist eines jeden wahres Eigenthum: er kann damit schalten und walten, wie er will, und wer ihm etwas davon nimmt, sollte es auch schon der Landesfürst selbst wagen, der begeht eine Ungerechtigkeit, und versündiget sich wider das siebente und zehnte Geboth Gottes, Du sollst nicht stehlen, und nicht begehren deines Nächsten Gut.

§. 29.

Wenn man daher Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, nämlich der Kirchen den Zehnten, und was ihr sonst gebührt, dem Landesfürsten aber seine Renten, Gülten, Gefälle, und dem Staat die Steuern, so hat der Landesfürst kein anders Recht mehr über das Vermögen seiner Unterthanen, als Sorge zu tragen, daß der Unterthan dieses sein Eigenthum weder zur Beleidigung Gottes, noch zum Schaden des Staats verschwende, sondern solchen Gebrauch davon mache, daß ihn der Staat nicht als einen Bettler erhalten muß, und er selbst dem Staat in der äußersten Noth über den ordentlichen Beytrag eine außerordentliche Hilfe leisten kann.

Geht ein christlicher Fürst weiter, so verfällt das Land in einen Despotismus, welcher doch neben der christlichen Religion nicht bestehen kann.

Man gab einer gewissen Nation Schuld, sie verhindere die Ausbreitung des Evangelii in In-

dien

dien nur darum, weil sie dadurch gehindert würde, den Menschenhandel zu treiben, und die Sklaven wie das Vieh zu benützen.

§. 30.

Der französische Staatsminister Herr von Sulli schreibt: Ein jeder (um so mehr dann ein christlicher) König habe zwey Souverainen über sich, Gott, und das Gesetz, und sein erstes Gesetz sey, alle gute Gesetze zu halten.

Die Staatsregel. Der Gesetzgeber ist nicht an die Gesetze gebunden, ist nur von jenen Gesetzen zu verstehen, die ein Regent selbst macht, nicht aber von den göttlichen und natürlichen, noch von den Grundgesetzen seines Reiches.

Ein Fürst muß seine höchste Gewalt nicht mißbrauchen, sondern zur Zeit der Noth sich dessen nur bedienen, und dabey bedenken, daß er nicht so fast ein Herr, als ein Vater des Vaterlandes seyn solle.

Kein Staat ist glücklicher, als wo der Menschkönig, und der Menschunterthan recht gute Christen sind; in einem solchen Reiche weis man von keinem Despotismus: der Menschkönig läßt und schützt den Menschunterthan bey dem seinigen, dieser aber ernähret mit Freuden im ehrfurchtsvollesten Gehorsam den König, und genießet seinen übrigen Segen in einer dem Wohl des Staats untergeordneten Freyheit.

§. 31.

Freyheit ist das älteste Loos aller Völker; so alt Deutschland ist, so alt ist auch die deutsche Freyheit; ein freyes Land aber ist nur dasjenige, in welchem die Regierungform auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nicht nur des Fürsten allein, sondern auch des ganzen Volkes gerichtet ist, und in welchem möglichster Weise die Gleichheit der Rechte beybehalten wird, welche die Menschen nach den ersten Grundsätzen der Natur genießen sollten: weicht man davon ab, gute Nacht, deutsche Freyheit! man wird bald sagen können, wenn Gott ein Land strafen wolle, darf er es nur mit der deutschen Freyheit heimsuchen; und wir kommen der Zeit immer näher, wo man nicht mehr zwischen gut und schlimm, sondern nur zwischen schlimm und noch schlimmer wählen darf.

§. 32.

Der deutschen Freyheit werden Fessel angelegt, wenn man Mißgunst und Eigennutz so überhand nehmen läßt, daß Reichsbürger einander, wie Ausländer behandeln dürfen; Liebe, Vertrauen, und Einigkeit gegen seinen Mitstand, und Mitbürger erkalten, Neid, Mißtrauen und Uneinigkeit nehmen überhand, die deutsche Redlichkeit verschwindet. Die Fürsten und Stände der zwey ansehnlichen Reichskreisen, Franken und Schwaben, verehren den nämlichen Kaiser, als

ihr

ihr Oberhaupt, den die Kuhrfürsten für das ihrige erwählt haben.

An ihren Höfen, in ihren Klöstern, Herrschaften und Städten findet man Oesterreicher, Pfälzer, Bayern, und anderer Reichsstände Unterthanen der Menge nach, die mit geistlichen und weltlichen Aemtern versehen sind; Handel und Wandel steht daselbst jedem Reichsbürger offen, und überhaupt hält man daselbst für unbillig, wenn Mitglieder des nämlichen Staats in Handlungen des gesellschaftlichen Lebens einander Hindernissen in Wege legen wollen.

Dessen ungeachtet werden die Schwaben und Franken von einigen mächtigern Mitständen in vielen Stücken so behandelt, als wenn sie mit ihnen nicht Glieder eines und des nämlichen Staates des heil. röm. Reichs deutscher Nation, sondern völlige Ausländer wären. Als Soldaten hat man sie gerne, dessen sind die vielen Werbungen Zeuge; von geistlich- oder weltlichen Aemtern aber werden sie ausgeschlossen, und man will sie nicht einmal mehr in den zur Zeit noch beybehaltenen Klöstern leiden: ja es kömmt so weit, daß sogar den in die Welt zurückgeschickten Geistlichen und Klosterfrauen verbotten wird, ihr künftig erwerbendes Eigenthum unter der Straf der Ungültigkeit niemals zu Handen eines außer den Erbländern der gesetzgebenden Macht lebenden Unterthanen zu vermachen; oder zu vererben: Kurz, die guten Fränkische und Schwäbi-

sche Reichler (wie man sie nennt, als wenn das Reich nur aus Schwaben und Franken bestünde) werden fast von allen gesellschaftlichen Vortheilen in vielen unstreitig zum Reich gehörigen Ländern ausgeschlossen: bey gesellschaftlichen Beschwernissen und Bürden aber vergißt man sie nicht. Es darf nur ein Krieg ausbrechen, da sind keine liebere Mitstände, als die Franken und Schwaben: ihre Hilf an Geld und Mannschaft wird in den schmeichelhaftesten Freundschaftsausdrücken gesucht: ja: man ist froh, wenn man seine Unterthanen unter Schutz der schwäbischen Neutralitätssäule von dem Ungemach des Kriegs befreyen kann. Wie nun dieses alles mit der deutschen Freyheit überhaupt, und insbesondere, mit der Grundverfassung des H. R. Reichs, wo in allen Reichsabschieden, Wahlkapitulationen und Friedensschlüssen freyer Handel und Wandel in wahrer Eintracht und Vertrauen, dann wechselweiser Freundschaft und Einigkeit in gemeinsamer Tragung des Nutzens, und der Beschwerden des Staats, die Grundlage ausmachte, zu vereinbaren sey, weis ich nicht.

§. 33.

Ich sagte oben, wenn man Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, so könne ein jeder Unterthan mit dem seinigen, wenn es nur nicht zur Beleidigung Gottes, oder zum Schaden des Staats geschehe, schalten und walten, wie er will. Dieser Satz

ist nicht nur von weltlichen, sondern auch von geistlichen Personen, sie mögen außer, oder in einem Kloster beysammen leben, zu verstehen; denn gleichwie ein jeder freyer Mensch die Wahl hat, ob er weltlich bleiben, oder in dem geistlichen Stand nach den evangelischen Räthen sich zu einer freywilligen Armuth, stäten Keuschheit, und vollkommenen Gehorsam unter einem geistlichen Obern verbinden will, so hat zwar ein solcher ins Kloster gehende Mensch für sich kein Eigenthum, er ist mithin für sich arm: und so gewiß ein Pfründner eines Spitals arm ist, wenn er schon in einem reichen Spital lebt, so gewiß arm ist auch ein Religios eines reichen Klosters; ja er ist für sich der Welt, so zu sagen, abgestorben; das Kloster selbst aber, oder die in solchem beysammen lebende Gesellschaft zusammgenommen, ist ein wahres Mitglied des Staats, und so gut eines Eigenthums fähig, als die weltliche Glieder. Wenn daher ein Kloster von seinem Vermögen Gott und dem Fürsten gegeben, was die göttlichen Gesetze, und eine billige Staatsverhältniß von ihm fodern, so ist das übrige ein Eigenthum des Klosters, welches ihm so wenig geschmälert, oder gar genommen werden kann, als einem weltlichen Mitglied des Staats. Will man aber dem Landesfürsten die Gewalt einräumen, daß er die Geistliche und Klosterfrauen aus ihrem Eigenthume treiben darf, weil sie, wie man ohne Beweis behauptet, mit ihrer

beschaulichen Lebensart dem gemeinen Wesen keinen sichtbaren Nutzen bringen sollen, so seh ich nicht, warum man nicht mit gleicher Gewalt auch dem Banquier und Handelsmann, der nach gesammelten Schätzen sich auf ein Landgut setzet, und aus seinen eigenen Mitteln lebt, seine Reichthümer, den auf seinen Gütern ohne Hof-Land- oder Militaircharge sitzenden Landadel seine Herrschaften, und jeden nicht arbeitenden reichen Partikulier all sein Vermögen bis auf eine geringe Pension solle hinwegnehmen können.

Was hat der Staat von der Lebensart solcher ihr Eigenthum meistentheils im Müßiggange, mit Essen, Trinken, Schlafen, Spielen und andern Ergötzlichkeiten verzehrenden Weltbürgern für einen Nutzen, derer manche, wenn die Einkünften zu ihrer weichlichen Lebensart am Ende nicht mehr hinreichen, oft ihre Mitbürger noch mit Banquerot und Schuldenmachen beschädigen? Gewiß weniger, als von den Klöstern, derer Nutzen und Vortheil für den Staat in diesen Blättern besser unten unwidersprechlich dargethan werden solle.

Bey genauer Ueberlegung dieser Wahrheit dürfte manchem weltlichen Schadenfroh, der den Geistlichen und Klosterfrauen ihr hartes Schicksal so wohl gönnet, das Lachen vergehen.

§. 34.

Der Landesfürst ist also schuldig, die geistlichen so gut, als die weltlichen Unterthanen bey

ihrem Eigenthume zu schützen, und darf ihnen weder selbst etwas nehmen, weder andern solches zu thun gestatten; denn da die Geistliche vorzüglich zu dem Volke Gottes gehören, so trifft auch das bey dem Propheten Ezechiel zu lesende göttliche Geboth vorzüglich jene Fürsten, welche eine klösterliche Gesellschaft ohne Verbrechen, oder ohne daß dem Staat eine große Noth angeht, aus ihrem Eigenthume treiben, sich die Klöstergüter zueignen, und den vertriebenen Geistlichen und Klosterfrauen nur etwas weniges zu ihrem Unterhalte auswerfen. „Es soll der Fürst, sagt „Gott durch den obigen Propheten K. 46. dem „Volke nichts nehmen von seinem Erbtheile, noch „sie aus ihrem Eigenthume stossen; sondern er „soll sein eigen Gut auf seine Kinder erben, auf „daß meines Volkes nicht jemand von seinem „Eigenthume zerstreuet werde.“ Die Entschuldigung, man verwende die eingezogenen Klostergüter wieder zu geistlichen Sachen, ist nicht hinlänglich; Ein Fürst solle sein Eigenthum auf seine Kinder erben, sagt obiges Geboth; er solle also auch mit eignem und nicht mit fremden Gelde Gutes thun. Und wäre es auch erlaubt, mit fremden Gelde Gutes zu thun; träffe alsdenn nicht zu allererst die Ordnung jene weltliche Reiche, welche im Ueberfluß leben, und so vieles manchesmal recht unnütz anwenden?

Der König Achab sollte allen nach dem Eigenthum des Volkes Gottes greifenden Fürsten

zum

zum schreckenden Beyspiel dienen, welcher wegen einem dem Naboth gewaltsam hinweggenommenen Weinberg von Gott sehr hart gestraft und heimgesucht worden.

§. 35.

Die Klöster in Deutschland sind alle aus dem Eigenthume frommer Christen und zwar nicht nur auf gewisse Jahre; sondern auf ewig gestiftet worden; einige dieser Stifter waren theils die römischen Kaiser selbst, theils unmittelbare Reichsstände, und theils waren sie andern Fürsten unterworfen.

Daß die römischen Kaiser, und die unmittelbaren Reichsstände für sich, die andern unterworfenen aber mit Bewilligung ihres Landesfürsten aus dem Ihrigen geistliche Stiftungen machen können, hat bisher niemand gezweifelt, daß aber nach Umfluß mehrerer Jahrhunderte derjenige, der ein Land, oder Ort, worinn Klöster sind, an sich gebracht, eine solche nicht einmal aus dem Seinigen, sondern aus fremder Freygebigkeit entstandene Stiftung, wenn man sie auch nur als ein bürgerliches Mitglied des Staats betrachtet, ihres mehr hundertjährigen Besitzes, und bestättigten Bürgerrechts ohne äußerste Noth, und ohne daß sich ein solches Kloster eines großen Verbrechens wider die Kirche, oder den Staat schuldig gemacht, entsetzen, nur aus bloßer Willkühr die geistlichen Innwohner desselben herausschaffen, ihre Güter an sich ziehen;

hen, und nach seinem Gefallen anderswohin verwenden könne, widerspricht der Natur, dem göttlichen und Völkerrechte, dem Landfrieden de Anno 1548., absonderlich aber dem westphälischen Frieden.

§. 36.

Der Landfrieden de Anno 1548. enthält ausdrücklich:

„Niemand, wessen Standes, Würde, oder „Wesens er sey; solle um keinerley Ursach willen, wie sie Namen haben möchten, auch in „was gesuchten Schein das geschehe, den andern „seiner Possession, Innhabens, oder Gewähr, „es wäre Schlößer, Städte, Dörfer, Kirchen, „Klöster, Klausen ꝛc. entsetzen.“

Was hat in dem 30jährigen Krieg Christen wider Christen mehrer in Harnisch gebracht, als weil einige Fürsten und Stände, so viele Bisthümer und Klöster säkularisirten, und wider die katholischen Grundsätze die geistlichen Güter an sich gezogen; bis endlich durch den westphälischen Frieden diesem Uebel Schranken gesetzt wurden. Den Besitzstand vom ersten Jäner 1624. legte man zum Grund; was damals die protestantischen Fürsten und Stände an geistlichen Gütern besaßen, wurde ihnen bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben gelassen, das übrige aber solle den katholischen Kirchen und der Geistlichkeit bleiben.

Die

Die Worte des Friedensinstruments sagen freylich nur, wie es dieserhalben in den akatholischen Ländern und Orten mit katholischen und in den katholischen Orten mit den akatholischen durch den Friedensschluß ihnen bestättigten geistlichen Gütern gehalten werden solle; denn der Streit war nur zwischen diesen, nicht aber zwischen Katholischen und Katholischen.

In ganz katholischen Staaten blieb es bey der alten Verfassung, nach derer Grundsätzen die weltlichen Regenten nicht befugt sind, geistliche Güter an sich zu ziehen. Weicht man nun katholischer Seits selbst hievon ab, und übet selbst aus, was man ehedessen den Herren Protestanten für ein Sakrilegium ausgelegt, und worüber es so zu Land und Leut verderblichen Ausbrüchen gekommen, so bekennt man in der That, daß den Protestanten damals Unrecht geschehen sey. Und wer würde sie verdenken können, wenn sie nach dem Beyspiele der Katholischen alle Klöster in ihren Staaten aufheben, und derer Güter an sich ziehen? denn was einem recht ist, muß dem andern erlaubt seyn.

§. 37.

Der Grund, worauf sich in Betreff des Besitzstandes de Anno 1624. bey den westphälischen Friedenstraktaten bezogen wurde, war katholischer Seits unter andern auch die Besorgniß, wenn die Klöster säkularisirt, und ihre Güter in weltliche Hände gerathen, in diesen Klöstern und

Kirchen alle katholische Religionsübung aufhöre. Aber was werden dann in den von katholischen Landesfürsten aufgehobenen Klöstern, besonders der Klosterfrauen, für Gottesdienste und katholische Religionsübungen gehalten? werden nicht die Kirchen gesperret, und die Kirchenornate besonders an Gold, Silber, und Prätiosen den Meistbiethenden verkauft? ist dieses nicht ein Beweis, daß der Grund, worauf man katholischer Seits das uti possidetis des westphälischen Friedens gebauet, heut zu Tage von diesen selbst als ein Irrsatz angesehen werde? Wer wird die Protestanten zu Haltung eines auf Irrsätzen ruhenden Friedensschlusses anhalten können? warum sollen die protestantischen Landesherren nicht eben so gut, als die katholischen in ihren Ländern die Klöster aufheben, die Religiosen und Klosterfrauen daraus vertreiben, und die Klostergüter an sich ziehen können? thaten sie denn vor dem westphälischen Frieden was anders? Sie zwangen ja ordentlicher Weise (denn was außerordentlich geschehen ist, von dem ist gegenwärtig die Rede nicht) niemand, die Lehre Luthers anzunehmen. Die Religiosen und Klosterfrauen konnten glauben, was sie wollten, nur mußten sie das Kloster räumen, und dem Landesherrn die freye Disposition über die Klostergüter überlassen. Ob in den Kirchen der eingezogenen Klöster eine oder keine Religionsübung und Gottesdienst beybehalten werde, um dieses bekümmerte man sich damals nicht viel,

just so, wie man dermalen mit unter der Landeshoheit katholischer Fürsten liegenden Klöstern und Gütern verfährt.

Gleichwie nun gewiß ist, daß just dieser Gegenstand, in wie weit die weltlichen Regenten befugt seyn, die Güter der Geistlichen an sich zu ziehen, während 30jährigen Krieg eine der ersten Ursachen zu so entsetzlichen Verwüstungen und Verheerungen unsers Vaterlandes gewesen, und die Friedensunterhandlungen am längsten aufgehalten hat, bis endlich der beliebte Entscheidungstag des ersten Jän. 1624. nicht nur der zwischen protestantischen und katholischen Fürsten und Ständen obgewalteten Uneinigkeit ein Ende gemacht, sondern auch überhaupt der weltlichen Macht die Gränzen, sich geistlicher Güter zu bemächtigen, gesetzt hat; so sehr ist zu befürchten, wenn in dieses bis zu gemeinsamer Religionsvereinigung unumstößlich befestigte Reichsgesetz von einem geistlichen Churfürsten des Reichs selbst zuerst ein Riß gemacht wird, daß unser deutsches Vaterland von neuem in unübersehliches Elend und Verwüstung versenket werden möchte. Erst noch in den siebenziger Jahren, da Chur-Cölln das Collegiatstift ad St. Michaelem in Weidenbach völlig abändern, wo nicht einziehen wollte, ergieng ein Reichshofraths-Conclusum wider den Churfürsten, den Rektor des Arrests zu entlassen, mit weiterer Einreißung des Gebäudes inne zu halten, und sie an Aufnehmung der Novizen

nicht zu hindern. Hat etwa Chur-Maynz ein beßers Recht über die drey aufgehobenen Klöster, als Cölln über Weidenbach? Es mag nun aber Chur-Maynz ein Recht über die drey Klöster haben, was es für eines will, so kann solches sich doch nicht so weit erstrecken, einem unter seiner geistlichen oder landesherrlichen Hoheit stehenden Unterthanen ohne großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat sein Eigenthum zu nehmen, es sey denn Sache, man könne die Kirche, oder den Staat aus einer äußersten Noth retten. Um so weniger hätte man glauben sollen, daß der Erzkanzler des H. R. Reichs selbst sich just das zu Schulden kommen läßt, was ihm schon die ersten Regeln des Civilrechts; Niemand zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, befehlen. Aber nicht nur die Civilrechte; sondern auch die Reichs-Fundamentalgesetze verbieten den Landesherren die Besitznehmung geistlicher Güter, ausgenommen, was den protestantischen durch den westphälischen Frieden bis auf die Vereinigung im Glauben zugestanden worden. Wenn man churmaynzischer Seits nur ein wenig in den Actis der westphälischen Friedens-Exekutionskommission nachgeschlagen hätte, so würde man durch das, was damals mit der Chartaus Grünau in der Grafschaft Löwenstein vorgegangen, gewiß abgehalten worden seyn, solchen Schritt zu machen, der seinem dortmaligen Betragen schnurstracks widerspricht.

Der ganze Hergang der Sache verhält sich folgender Gestalten. Die in dem Bisthume Würzburg gelegene Chartaus Grünau samt dem dazu gehörigen Dorf Scholbrüm ist ein Pars integrans der Grafschaft Löwenstein Wertheim, und wurde zur Zeit der Reformation von den Grafen zu Wertheim säkularisirt, welche dann in anno normali den 1ten Jän. 1624. Besitzer der Chartaus, und des Dorfs Scholbrüm waren, in welchem Besitz sie bis ad 1629. geblieben; in diesem Jahre räumte der Bischof von Würzburg in Kraft des kaiserlichen Edicti restitutorii solche dem Chartäuserorden wieder ein.

Nach dem Friedensschluß aber restituirte Johann Philipp Graf von Schönborn, Churfürst zu Maynz und Bischoff zu Würzburg den evangelischen Grafen von Löwenstein in seine Hälfte ohne Anstand; schlug aber dem katholischen Mitherrn seine Hälfte ab. Dieser Anstand wurde daher an die Friedens-Exekutionskommission verwiesen, und kam in die listam restituendorum. Da die Sache auf den Friedens-Exekutionskongreß zur Sprache kam, legten die katholischen Herren Commissarii, worunter Chur-Maynz die erste Stimme hatte, folgendes merkwürdiges Votum ab, daß der Chartäuserorden die Hälfte des katholischen Grafen behalten müsse; weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güter sowohl nach dem Religions- als westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man

sich der Religion halber universaliter, oder particulariter würde verglichen haben; nun aber sey dergleichen Partikularvergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die katholische Religion angenommen habe, *quo ipso* er unfähig geworden sey, einig geistlich Gut zu besitzen und zu genießen. Ungeachtet nun die Swedische Herren Commissarii die Restitution der ganzen Chartaus immer betrieben, so richteten sie doch nichts aus; sondern die Chartäuser blieben in Besitz der Chartaus Grünau, und des halben Theils des Dorfs Scholbrüm sowohl ratione Condominii, als Exercitii Religionis simultanei.

Als katholischer Chur- und Landesfürst kann also Maynz nach seinen eigenen wider die Grafen von Löwenstein geäußerten Grundsätzen kein geistliches Gut an sich ziehen, und noch weniger kann er als Erzbischof seinen geistlichen Untergebenen ihr Eigenthum nehmen. Es bleibt sogar immer ein großes Problem, ob der Pabst dieses oder jenes von frommen Christen aus ihrem Eigenthume gestiftete, von Päbsten, Kaisern, und Landesfürsten bestättigte Kloster eines noch aufrecht stehenden Ordens einzuziehen, und zu anderm Gebrauch zu verwenden, nur so nach Gefallen erlauben, oder durch einen Machtspruch in seinen Staaten selbst etwas dergleichen vollziehen könne: es sey denn Sache, die äußerste Noth der Kirche, oder des Staats erfordere es, oder es habe

sich

sich ein Kloster durch ein großes Verbrechen die Straf der Aufhebung zugezogen.

Bey diesem ganzen Maynzischen Verfahren möchte ich doch wissen, unter welche Klasse der Rechtsabhandlungen die dortige Herren Professores juris diese so auffallende Thathandlung in ihren Vorlesungen brächten. Ich finde in dem ganzen Corpore juris keine Stelle, woraus sich diese rechtfertigen läßt. Aber vielleicht kömmt noch ein besonderer Traktat vom civilisirten Faustrecht heraus, so ist der ganzen Sache geholfen; denn solche Bißen sind schon werth, daß man sich darum wehret.

§. 38.

Noch einen Beweis, wie sehr das dermalig churmaynzische Betragen von der ehemaligen Denkungsart abweiche, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen umgehen.

Als im Jahr 1627. Kaiser Ferdinand II. auf dem Reichstag zu Mühlhausen von den anwesenden Churfürsten ein Gutachten verlangte, wie man sich bey der Frage von der Zurückgab der geistlichen Kirchengütern zu verhalten habe; so haben sich alle katholische Churfürsten in ihrem Gutachten unter andern einhellig dahin erklärt.

1. Ruhe auf Erhaltung der geistlichen, und Kirchengütern, als auf einer Grundsäule das Heil des ganzen geistlichen Staats.
2. Sowohl die katholische als die augsburgische Confessionsverwandte Reichsstände hätten in

den

den errichteten Bündnissen, und Reichssatzungen für das Wohl des geistlichen Staats nicht minder, als für den weltlichen Staat gesorgt.

3. Wenn die geistliche Güter unter dem Schutz des Religionsfrieden nicht sicher seyn, so müssen dergleichen Bündnisse gänzlich zerfallen.

4. Es sey offenbar, und könne von niemand geläugnet werden, daß die Religiosen, mit ihren Klöstern, und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet seyn. Und daß

5. Die weltliche Macht schuldig, und verbunden seye, die Religiosen bey ihren Besitzungen, und Einkünften zu schützen.

6. Sowohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Profanfrieden seye niemand erlaubt, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsetzen, welches auch bisher auf den Reichsversammlungen durch keine anderweite Verordnung, oder widrige Gesetze abgeändert worden, und seye darum

7. Außer allen Zweifel gesetzt, wenn je den weltlichen Landesherren über die in ihren Ländern gelegene Religiosen, und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkeit nicht weiter, als auf die Religion, keineswegs aber auf ihre Güter und Besitzungen, erstrecken könne. In Rücksicht dieser Güter, und Besitzungen hingegen müße den Geistlichen eben sowohl, als den weltlichen (wenn sie sich nicht zu der Religion ihres

Landesfürsten bequemen wollen) das Auswanderungsrecht zu statten kommen, zufolg welchem sie ihre Güter, und Besitzungen zu verkaufen, und den erlösten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Lande zu nehmen befugt sind.

Die itzige churmaynzische Rathgeber, die ihren gnädigsten Herrn zu Aufhebung der Klöster verleitet, müßen also keine gar starke Juristen und Publicisten seyn; weil sie nicht gewußt, daß die churmaynzische jura Fisci sich nicht über die Gränzen des Landes in die Hessische, und anderer benachbarter Herren Länder, wo die mehresten Güter, und Einkünften der aufgehobenen Karthäuser liegen sollen, erstrecken könne, weilen sie nicht nur wider den Religions- und westphälischen Frieden, sondern so gar wider die eigene maynzische Grundsätze handeln. Bey solchen Leuten, die nicht einmal die eigene Hauptgrundsätze ihres Herrn kennen, ist sich freylich nicht zu verwundern, wenn sie in jure publico ganz fremd sind, und nicht wissen, daß Anno 1594. im Monat Jul. Kaiser Rudolphus II. zu Prag den Churpfälzisch, Chursächsisch, und Churbrandenburgischen Gesandten ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der geistlichen Gütern, der Hauptgegenstand des Religionsfriedens sey. Daß Kaiser Mathias im Jahr 1618. den böhmischen Ständen zur Antwort

wort gegeben: Es sey ein Irrwahn, daß man aus dem Grund, weil die mehresten Stiftungen von den Königen herkommen, die geistlichen Güter für ein Eigenthum, (peculium) der königlichen Kammer halten wolle.

Was Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1622. den ungarischen Ständen auf dem Reichstag zu Oedenburg geantwortet, ist schon oben vorgekommen. So dachten, und handelten ehemals die aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich entsproßenen Kaiser; so dachten die katholischen geistliche, und weltliche Churfürsten, und so denket noch heut zu Tage die ganze wahre katholische Welt.

§. 38.

Es ist eine unstrittige und ausgemachte Sache, daß die Geistliche und Klöster eben sowohl Mitglieder des Staats sind, als die weltlichen Stände. Gleichwie nun jedem Mitglied des Staats eine gesetzmäßige Erwerbung eines Eigenthums durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heurath, Schankung, Kunst, Erfindung, Stiftung und dergleichen Titel offen stehet, so geht auch das ehemalige weltliche Eigenthum der frommen Stiftern, so sie über die den Klöstern gewidmete Güter gehabt, durch eben diese Stiftung in ein wahres Eigenthum des Klosters über, dessen Vermehrung, Verbesserung u. s. w. dem Kloster

mit

mit Recht eben so wenig gesperrt werden kann, als den weltlichen Mitgliedern des Staats.

§. 40.

Mir scheinen dahero die Amortisationsgesetze, wodurch verordnet wird, in die Klöster an liegenden Gütern gar nichts, und an Geld nur ein gewiß sehr eingeschränktes Quantum kommen zu lassen, unbillig zu seyn.

Die Klöster werden in solchen Gesetzen todte Hände genennt, weil ein Kloster niemal absterbe, was mithin dahin komme, das liege für das Kommerz tod, und für den Staat gleichsam verlohren.

Wenn die Bestimmung einer todten Hand darinn besteht, daß ein Kloster niemal abstirbt, und nicht so leicht verdirbt, wovon man doch schon einige Beyspiele weis, so sind auch alle weltliche Gemeinden, Gesellschaften, Städte und Dörfer todte Hände, die eben so wenig, als die Klöster aussterben; warum macht man denn nicht auch für diese ein Amortisationsgesetz, wenn todte Hände dem Staat so schädlich seyn sollen?

Die wahre Absicht eines Amortisationsgesetzes mag Anfangs diese gewesen seyn, daß man nicht gerne Lehengüter in todte Hände gelangen lassen, weil die Todesfälle der Vasallen bey einer todten Hand sich selten, oder gar nicht ereignen; da aber diesem Anstand durch Einführung der Lehenträger, oder daß man die Lehenserneuerung bey todten Händen auf gewisse Jahre bestimmet,

abgeholfen worden, so findet man keine Ursache, warum man solche Gesetze von den Lehen auch auf alle andere gesetzmäßige Erwerbungsarten der Klöster ausdehnen solle.

Ja, heißt es, was einmal in den Pfaffensack hineinfällt, kommt nicht mehr heraus; man müße also diese dem Staat schädlichere Bereicherungsbegierde der Klöster durch die Amortisationsgesetze in Schranken halten.

Dieses ist ein falscher von dem Neid erdachter Irrwahn: kein Kloster ist, welches aus sich allein leben kann; man braucht Kleidungen, die nicht in Engelland oder Frankreich, wie die mehreste Kleider der weltlichen, sondern in Deutschland fabricirt werden, Leinwand, Speis, und Trank, Hausrath, Kirchenornat, Geschiff und Geschirr zur Feldarbeit, Pferd und Viehe, man bauet; es kommen nothwendige Reisen aus, man braucht Beamte, Handwerksleute, Taglöhner und andere weltliche Dienerschaft; wo kömmt nun das Geld, so zu diesen und mehr andern Ausgaben erfordert wird, hin, als in weltliche Hände? Von dem, was weltlichen Gästen, was armen Befreundten der Religiosen, was so vielen hundert Haus- und anderen weltlichen Armen von den Klöstern für Genuß, Hilf und Allmosen zufließet, will ich gar nichts melden. Ersparet ein Gotteshaus über all dieses bey guter Haushaltung noch etwas, soll dieses unrecht seyn? Bey Weltlichen lobt man es: und überhaupt ist die

Häus-

Häuslichkeit dem Staate niemals schädlich gewesen.

Wenn bey Regenten, Herrschaften, und andern weltlichen Mitgliedern des Staats die Haushaltung so gut bestellt wäre, und man die überflüßige Ausgaben, und Verschwendungen eben so einschränkte, wie in den mehresten Klöstern geschieht, so würde man in manchen weltlichen Kassen eben so viel Geld und Vermögen finden, als man in vielen Klöstern anzutreffen glaubt; und es giebt auch wirklich noch einige weltliche Staatsmitglieder, die eben so wenig überflüßigen Aufwand, als die Klöster machen, und aus derer Händen die einmal dahin gekommenen Güter eben so wenig ohne Noth wieder an andere veräußert werden, als aus den Händen der Geistlichkeit.

Dieß wären also auch todte Hände, und für sie müßten die Amortisationsgesetze ebenfalls gelten, die ohne das nur wider die gemacht zu seyn scheinen, die ihr Vermögen nicht verschleudern, sondern so hausen, daß sie auf alle unvorzusehende Unglücksfälle sowohl sich selbsten helfen, als auf den äußersten Nothfall auch dem Staate unter die Arme greifen können.

§. 41.

Was kann also dem Staat durch die Amortisationsgesetze für ein Nutzen zugehen, da auf einer Seite den Klöstern, welche ächte Staatsmänner und große Kriegshelden die Schatzkästen

des Staats nennen, die Gelegenheit benommen wird, für sich und den Staat einen Nothpfennig zurücklegen; aber auf der andern Seite von vielen weltlichen Mitgliedern des Staats desto mehr Geld für fremde Weine, Pferde, Hunde, Galanterien, und andere nur zur Pracht, und Verschwendung dienende Waaren in auswärtige Länder geschickt werden, wodurch Teutschland um viele hundert tausend Gulden ärmer, die Ausländer aber um so viel reicher und mächtiger werden.

§. 42.

Wahr ist es zwar, daß einem Landesfürsten die Gewalt, Gesetze zu machen, nicht bestritten werden kann; die Gesetze aber müßen allzeit etwas besseres zum Gegenstand haben, wenn schon der Erfolg nicht immer der Absicht entspricht.

So mögen auch die Absichten des Amortisationsgesetzes gut seyn; ob aber der dadurch für den Staat gesuchte Nutzen erzielet werde, hat man so lange Ursache zu zweifeln, so lange nicht auch den unnützen und verschwenderischen Ausgaben der weltlichen Mitglieder des Staats einschränkende Gesetze entgegen gestellt, oder die bereits vorhandene Reichspolizeygesetze besser befolget werden. Wenige Staaten werden seyn, welche so häufige und so oft wiederholte Polizey-Kleidertracht- Verlobniß- Hochzeit- Trauer- und Kindstauf-Gastereyen, und mehr andere den luxum einschränkende Ordnungen in ihren Reichssatzungen

gen aufzuweisen haben, als wir Deutsche, zum immerwährenden Ruhm, daß es ein Nationalgedanken gewesen, und nicht für unwürdig gehalten worden, die wichtige Angelegenheit, züchtig, ehrbar, bescheiden und mäßig zu leben, auf öffentlichen Reichstägen zu berathen.

Es ist aber der Gebrauch dieser alten und verehrungswürdigsten Reichsgesetze längst verschwunden, und würde man sich bey vielen großen Herren und derer Kameralisten schlecht empfehlen, wenn man auf derer Erneuerungen antragen wollte. Es heißt heut zu Tage fast allgemein; Wenn es dem Herrn nur Geld einträgt, der Unterthan mag leben wie er will.

Freylich tragen die Zölle, Accis und andere Abgaben von einzuführenden fremden Waaren und nur zu Ueppigkeit dienenden Galanterien der landesfürstlichen Casse manche 1000. fl. ein; bis aber der Fürst 1000 fl. solcher Einkünfte reinen Gewinnst in seine Casse bringt, gehen gewiß beynahe 100000. fl. aus dem Lande. Wenn ein großer Schuldenmacher, der nach gänzlich verlohrnen Credit mit seinen treuherzigen Gläubigern auf die Hälfte ihrer Foderung kapitulirt, um wieder neue Schulden machen zu können, aufrichtig beichten wollte, wo er so vieles Geld hin verwendet habe, so würde sich offenbaren, daß kaum die Hälfte im Lande geblieben, die andere Hälfte aber müßte man gewiß in Frankreich, England, Holland, Amerika, Afrika, und Asien suchen.

Dieses ist also die Hauptquelle, woraus der Mangel des Geldes, und die Entkräftung des Staates entspringet, nicht aber die sogenannte todte Hände, oder die Menge der Klöster.

§. 43.

Einem Fürsten, der sich der Regierungsgeschäften selbst unterziehet, die Kirche schützet und ehret, das wahre Wohl und Wehe seiner Unterthanen als sein eignes betrachtet, und den Verschwendungen bey Hofe, in den Städten, und auf dem Lande Einhalt thut, wird es an wahrer fürstlicher Macht, an Ehrfurcht erweckendem Pracht, an nach den Kameraleinkünften abgemessener wohlgeschmackter Tafel, und wohlgeordneten Lustbarkeiten nie fehlen, und bey allem dem die Kasse doch gefüllt bleiben, ohne ein Amortisationsgesetz zu machen, oder gar das Eigenthum der Klöster an sich zu ziehen. Wo aber andere mehr regieren, als der Herr; wo man den Unterthanen eigennützigen Projektanten, die dem Fürsten immer nur von Vermehrung der Revenüen vorschwätzen, überläßt, und wo die hohen Beamten bald prächtigere Equipagen und Tafeln, als der Herr selbst, halten; da fließt sehr vieles in die Nebensäcke, und ergeht es in solchen Ländern den für den Regenten sonst bestimmten Geldern, wie dem Rheinstrome, welcher großentheils von dem Sande verschlungen wird, bevor er ins Meer fällt.

§. 44.

So lang man in Deutschland Höfe antrifft, wo eine große Menge Jäger, Komödianten, und Komediantinnen u. s. w. unterhalten werden, wo man kostbar leben, prächtig bauen, und alles haben will, was nur immer dem Gelde wehe thut, wenn man nicht für den andern Morgen sorgt, immerfort saußt, und schmaußt, so lang noch Geld und Kredit da ist, wo man dem Lande mehr Kräften, als möglich, den Kreditoren mehr Geduld als christlich, und der ganzen Welt mehr Gutes, als sie gewohnt ist, so lang und viel zumuthet, bis am Ende eines mit dem andern betrogen wird; so lang Fürsten es Königen gleich thun wollen, dem hundert tausend nach nur auf neue Meublierung einiger vorhin schon auf das prächtigste ausgezierten Zimmer aussetzen, noch mehr auf Erbauung prächtiger Lustgärten, Komedien- und Opernhäuser, und auf Unterhaltung der hierzu gehörigen öffentlichen Lehrer, und Lehrerinnen der mannigfaltigen Verführungskünsten verwenden: so lang man nur den Bauern alle Hazardspiele verbietet, an manchem Hofe aber oft einer an einem Abend sein ganzes Vermögen an Mann bringen kann; so lang vom Bürger bis auf die Herren übermäßiger Kleiderpracht und Schwelgerey in Speiß und Trank herrschet; so lang auch Stände von geringer Bedeutung, die in Schulden bis über die Ohren sind, nichts desto weniger, da einen Pferdstall, und Garten

von vielen tausend Gulden erbauen, hier den jährlichen Ertrag eines Theils seiner Herrschaften von mehreren 1000. fl. an Früchten und Heu dem Wildprät in Wald hinausführen, auch sogar einer jungen Gräfin von 4 bis 5 Jahren schon eine Gattung eines besonderen Hofstaats im verkürzten Schuhe zugeben sieht; wenn man einen Monarchen von 6 oder 7 Dörfern, von Macht, Pracht und ordentlichen Marschalstafeln sprechen höret; und mehr, dann zwey Drittel der Einkünfte weltlicher Regenten und Herrschaften auf solche Art durchgeputzt werden, so kann freylich der dritte Theil der Landeseinkünften nicht mehr hinlänglich seyn, jenes zu bestreiten, was doch die Pflichten eines Regenten, sey er groß oder klein, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst erforderen.

§. 45.

Die Staatsbedürfniße steigen immer höher, heißt es, und da die öffentlichen Einkünften zur Bestreitung solcher Bedürfnissen nicht mehr hinreichen wollen, so muß man auf neue Quellen denken, solche zu vermehren.

Opern, Komedien, Bäle, freye Tafeln, große Spiele, für jeden Prinzen und Prinzessin eine besondere Hofstaat, überflüßiger Pracht in Erbauung, und Meublirung neuer auf Millionen sich erstreckenden Lustschlösser und Gärten, überkostbare Feuerwerke und Jagden, in viele 1000. hineinlaufende unnöthige Salarierung fast

un-

unzahlbarer Hofmüßiggänger, prächtigste Kutschen, Pferdzüge u. s. w. dienet alles, bey so sehr verderbten Sitten, zum Glanz, Ehre, und Ruhm großer Herren; diese müßen beybehalten werden. Wohin aus also? wo nimmt man Geld? — von der Geistlichkeit. —

§. 46.

Ich gestehe zwar mit dem ehmals unter dem Namen eines Erzbischofs von groß Novogrod verborgen gewesenen großen schwäbischen Redner ganz gerne, daß, wenn dem Staat eine „ drin„ gende Noth angeht, eine billige Abgab der „ Priesterschaft, und Klöster etwas Löbliches „ sey; es müßen aber bey Hof selbst alle Kanäle „ zu verschwenderischen Lustbarkeiten gestopft wer„ den, damit das Wasser dahin laufe, wo man „ es nöthiger hat; der Uiberfluß muß abgeschaft „ und der Pracht vermindert werden. Wo im „ Gegentheil zu Kriegs- wie zu Friedenszeiten „ Bäle, Mahlzeiten, Jagden, Schauspiele in „ der nämlichen Uibermaß fortgehen, und den„ noch ein König, Fürst oder Herr unter dem „ ruhmvollen Namen der Ehre der Kirchen, der „ Vertheidigung ihrer Rechte, der Landes-De„ fension, Abstoßung der Reichs- und Lands„ schulden, und unter andern lobwürdigen, nö„ thig, und nützlichen Rubriquen, Lasten über „ Lasten auf seine Unterthanen und die Geistlich„ keit legt, und immer eine Auflage schon der „ Vorbott einer andern wird, das ist seines

„ Volkes mißbraucht, das heißt für die, von
„ der Geistlichkeit erpreßte Silberlinge sich den
„ Zorn Gottes einkaufen. In solchen Umständen
„ kann von der Geistlichkeit mit Recht keine Bey-
„ steuer gefodert werden; die gewaffnete Bitten
„ sind da unbillig, und die freundliche Erpres-
„ sungen ungerecht: die Sickel des Heiligthums
„ werden alsdenn wenig Segen bringen, und
„ man wird den Fluch Gottes auf dem Gepräge
„ des erpreßten und entwendeten Geldes der
„ Geistlichkeit lesen können: “

„ Sobald aber der Hof selbst in einer gro-
„ ßen Staatsnoth die Gesparsamkeit zum ersten
„ Minister macht, und die Kammer- und Steu-
„ erkassen das Erkleckliche dennoch nicht thun
„ können; alsdenn soll auch die Geistlichkeit das
„ Ihrige ergiebig beytragen; der Fürst kann es
„ begehren, und sie kann es nicht abschlagen;
„ sie ist eine der ersten Mitglieder des Staats,
„ an dessen Wohlfahrt und Unglücke sie Theil zu
„ nehmen hat; es trift sie ein dem Staat dro-
„ hendes Unglück so gut, als andere Bürger,
„ und müssen einem der Ertrocknung nahen Flu-
„ ße auch andere Bäche mit ihrem Gewässer bey-
„ helfen, sollten sie schon unter dem Altarstein
„ entspringen.

„ Das gemeine Wesen erhält die Geistlich-
„ keit mit Opfer und Stiftungen: wie übel
„ würde sie thun, wenn sie ihm in der Noth
„ beyzuspringen sich weigerte; es ist in einem

„ sehr

„ sehr grossen Nothfall vernünftiger, daß man
„ die Kirchenschätze in der Münz zu nothwendi-
„ gen Geldblech umprägen, als zu heiligen Ge-
„ fässen in der Werkstatt der Goldschmiede schmel-
„ zen und schlagen lasse.

„ Unsere Stifter hegten eben keine andere
„ Meinung, und wurden sie uns eines häßli-
„ chen Undankes beschuldigen, wenn wir, da sie
„ uns so reichlich versehen, weigeren würden,
„ die allgemeine Noth ihres und unsers Vater-
„ landes mit silbernen Achseln zu unterstützen.

„ Die Noth muß aber dringend, und man
„ muß versichert seyn, daß der geistliche Hilfs-
„ pfenning zu einem so nützlichen Gebrauch kom-
„ me, und derley Forderung nach der Gefahr
„ wieder aufgehoben werde.

§. 47.

Man will zwar behaupten, die übrigen Sitten der Geistlichkeit, die von der ersten Stiftung völlig abweichende Anzahl, Lebensart und Habsucht der Klöster, die Ausschweifungen einiger Bettelmönche und das Mißvergnügen mehrerer Klosterfrauen haben endlich dem Landesfürsten die Augen geöffnet, einzusehen, wie schädlich und unnütz die grosse Menge der Geistlichen und Klöster dem Staat seyen, welche Umstände ihnen dann das Recht einräumen, die Klöster nach Gefallen aufzuheben und ihre Güter und Reichthum zu andern Staatsabsichten zu verwenden.

Es ist zwar wahr, daß die Sitten der geistlichen Staatsglieder hin und wieder auch nicht am besten aussehen; sie sind aber nicht so allgemein und im Grunde verdorben, noch für den Staat so schädlich, als sie in den Briefen über das Mönchswesen, in den 7 Kapiteln von Klosterleuten, in dem Grab der Bettelmönche, und anderer dergleichen Lästerschriften beschrieben werden: sie bedürfen zwar so gut einer Besserung, als die weltlichen Staatsglieder. Heißt aber umwerfen, besseren? und solle dem weltlichen Staatsübel schon geholfen seyn, wenn man ein geistliches Goldpflaster auf die durch Faulfleisch der Verschwendung, und überflüßiger Ausgaben verdorbene Wunden legt? Man mag die Auflegung dieses Goldpflasters so oft wiederholen, als man will, so wird das Uebel nur ärger: man spürt zwar auf einige Zeit eine kühlende Linderung, sobald aber der unter dem Faulfleisch der Verschwendung verborgene Brand der Schwelgerey das Pflaster ausgetrocknet, so stellt sich der alte Schmerzen wieder ein, die Nahrungssäfte nehmen von Tag zu Tag ab, und wenn endlich auch alle geistliche Hilfsmittel verbraucht sind, so weis man sich gar nicht mehr zu helfen, der ganze Staatskörper verfällt in eine Abzehrung, und stirbt endlich an der Schwindsucht. Wenn man aber eine dem weltlichen Staat von dem Luxu zugefügte Wunde gleich anfangs mit etwas bitter schmeckenden Essenzen einer nach den Staatsein-

künf-

künften abgemessenen Hof- und Kriegsverfassung ausreinigte und mit anfangs beissenden Frezpulver einer guten Landespolicey das überhand nehmende Faulfleisch der Verschwendung zeitlich hinweg äzete, so wäre dem weltlichen Staat geholfen, ohne daß man nöthig hätte, die geistliche Geldapothecken ihrer Goldpflaster zu berauben.

§. 48.

Nein! wie lang würde ein Gebäude, welches schon über 1700. Jahre auf zween Hauptsäulen ruhet, aufrecht stehen bleiben, wenn, da beyde Säulen in ihrem Grunde zwar noch gut und fest, in der Oberfläche aber eine merkliche Ausbesserung nöthig haben, von der einen Säule mehrere Steine herausreißt, und die andern damit ausbesserte? Gewiß nicht lang. Klüger ist also, mit Herstellung guter nach den Kräften des Staats abgemessener Hof- und Landespolizey, und mit Ehrfurcht erweckender geistlicher Disciplin beyde Säulen ausbessern, als durch Schwächung der einen den Umsturz des ganzen Staatsgebäudes beschleunigen.

§. 49.

Es ist zwar ein sehr löbliches Vorhaben, daß man in einigen Gegenden, wo oft in einem Umfange von etlichen Stunden nur ein Pfarrherr ist, die Seelsorger vermehren will, und dadurch dem gemeinen Manne nähere Gelegenheit zu Erlangung des Unterrichts in Glaubenssachen zu verschaffen sucht: hätte aber nicht geholfen wer-

den

den können, wenn man die Klöster zu einem Beytrage die neue aufgestellte Seelsorger zu besolden, angehalten hätte? Hätte man gemäß der Lage, den Klöstern nicht den Auftrag machen können, taugliche Subjekte aus ihrem Orden zu bestimmen, welche die pfarrlichen Verrichtungen vollzöhen? Auf dieß hätten sich gewiß alle lieber eingelassen, als auf ihre gänzliche Aufhebung. Einem dritten aber das Seinige nehmen, so viele hundert unschuldige Seelen aus der stillen Ruhe ihres geistlichen Aufenthalts in die gefahrvolle Welt hinauswerfen, ihnen nicht einmal ihr in das Kloster gebrachte Vermögen an Geld, und Aussteuer wieder hinausgeben, und sie mit einer geringen Pension von 150 fl. oder 200 fl. ihrem eigenen Schicksale überlassen, das kann nur von solchen Rathgebern herrühren, welche den angestammten wahren Eifer ihres Fürsten für das Seelenheil seiner Unterthanen zu untergraben, und ihm unter dem Scheine einer christlichen Duldung gegen all andere Religionen tollerant, gegen seine eigene Glaubensgenossene aber intollerant zu machen suchen. Läuft es nicht offenbar wider die Regeln einer christlichen und unpartheyischen Duldung, wenn Protestanten, Reformirte, und sogar die Juden Kirchen, Bethhäuser, und Synagogen bauen dürfen und freye Religionsübung erhalten, wo sie vorhin keine gehabt; jene aber, die schon mehrere Jahrhunderte im Besitze sind, die herrschende katholische Religion in möglichster

Voll-

Vollkommenheit auszuüben, aus ihrem freyen Besitzstande vertrieben, ihre Kirchen gesperret, die heiligen Gefäße und Kirchenornate hinweggenommen, und aller katholischer Gottesdienst in ihren Tempeln aufgehoben werden sollten?

§. 50.

Ein solcher aus seinem Eigenthume vertriebener Geistlicher, oder Klosterfrau, die Zeit ihres Lebens keine Haushaltung zu führen gelernet, sollen nun mit 150 fl. oder 200 fl. eine eigene Menage anfangen, sich mit Hausmobilien einrichten, Kleider, Speis und Trank anschaffen. Da dieses nicht möglich ist, so fallen sie ihren Aeltern (wenn sie noch eine haben, haben sie keine, so sind sie desto unglücklicher) zur Last und auf die Schüssel zurück, wo sie doch geglaubt, ihr Kind an Seel und Leib versorgt zu haben. Die kleine Pension reicht kaum hin, Kost und Kleider zu schaffen, und da das ins Kloster mitgegebene Geld nicht mehr zurückgegeben worden, so müssen die Aeltern bey einer zweyten Gelegenheit ihre Kinder zu versorgen neuerdings ein Heurathgut zum Nachtheile ihrer andern Kinder hergeben.

§. 51.

Gesetzt, aber doch uneingestanden, ein Landesfürst könne mit dem Vermögen seiner Unterthanen nach seinem Belieben schalten und walten, so ist er doch schuldig, dabey die Ehre Gottes und den Nutzen des Staats zu beobachten: Es

ist

ist nicht genug, daß man nur sagt, die geistlichen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche blos vitam contemplativam oder ein beschauliches Leben führen; tragen zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts sichtbarliches bey; man muß es auch beweisen.

Werden nicht aus den liegenden Gütern der Klöster von den darauf wohnenden Unterthanen die Steuern und Anlagen zu den Staatserfordernissen so gut und richtig bezahlt, als von den Unterthanen weltlicher Herrschaften? Fließet nicht sehr vieles Geld aus den Klöstern für Lebensmittel, und andere Bedürfnisse wieder unter die Weltbürger hinaus? Sind nicht erst bey der neuen Steuereinrichtung in den österreichischen Erblanden in den sechziger Jahren die Städte, worinnen gestiftete Klöster liegen, aus dem Grundsatze mit einem höheren Anschlag belegt worden, weilen die Bürger und Handwerksleute von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinn und Nutzen haben? würden wohl die Holländer ehmals ein Anlehen von beynahe 200 Millionen auf Niederösterreich hergegeben haben, wenn sich der geistliche Stand nicht mit unterschrieben hätte? Und wie viele hundert Arme finden bey den Klöstern ihre Nahrung?

§. 52.

Eben so nützlich sind die Klöster dem Staat auch geistlicher Weise betrachtet, da sie durch ihr beständiges Gebeth Gott um seinen so nothwendi-

digen Segen über unser Vaterland bitten. Der mit aufgehobenen Händen bethende Moyses, und nicht die auf dem Kampfplatz stehende Armee hat den Sieg über die Feinde des Volks Gottes erhalten. Der Held Judas Machabäus siegte mehr durchs Gebeth, als seine Waffen. Wie viele große und allgemeine Strafen haben Gott gefällige Seelen durch ihr Gebeth verhindert? Wegen wenigen gerechten Seelen hätte der Allmächtige sogar der gottlosen Stadt Sodoma mit der Feuerstrafe verschonet, wie er sich selbst erkläret hat: weil aber nicht einmal zehn gefunden wurden, verzehrte das vom Himmel fallende Feuer die Stadt samt den Innwohnern. Würden nur zehn fromme Klosterfrauen in dieser Stadt gewesen seyn, hätte Gott wegen diesen mit der Strafe zurückgehalten. Wäre dieß kein sichtbarer Nutzen gewesen? Wie oft liest man in den Kirchen- und andern Geschichten, daß durch das Gebeth unschuldiger Seelen, Theurung, Mißwachs, Hunger, Krieg, Pest, Uiberschwemmungen, Erdbeben, Feuersbrünste abgewendet worden sind? Ist dieß wieder kein sichtbarer Nutzen? Er ist so groß, daß ihn eine halbe Million Soldaten nicht hätte verschaffen können. Endlich ist dann die Ehre Gottes, ist die Sicherheit des Heils auch für partikular Personen gar nicht mehr in Betracht zu ziehen? Die in Klösterkirchen gehaltenen vielen Gottesdienste gaben dem Volke selbst öftere Gelegenheit, ihre Gemüther zu dem zu er-

he-

heben, dem wir alles das zu verdanken haben, was wir sind, und was wir besitzen.

Doch was bekümmern sich einige Projektanten, um die Ehre Gottes, seit dem die Freygeisterey so sehr überhand genommen hat? Dergleichen Schmeichler nehmen die Ehre Gottes nur zum Vorwande, um ihre der Religion, und dem Staat so schädliche Entwürfe desto ungehinderter ausführen zu können; denn wie kann es ihnen wahrer Ernst seyn, die Ehre Gottes zu befördern, da sie sich nicht scheuen, ihren besten Fürsten einzurathen, einerseits die Freunde Christi und wahre Beförderer der Ehre Gottes aus ihren Wohnungen zu treiben, ihre Kirchen zu sperren, den Gottesdienst zu hemmen, ihre Privilegien und Freyheiten zu kassiren, ihr wahres Eigenthum an Gut und Geld hinwegzunehmen, und ihre Habseligkeiten zu verkaufen; andererseits aber die ärgsten Feinde Christi und seiner Religion, die Juden in Schutz zu nehmen, ihnen schier alle Freyheiten und Rechte der christlichen Unterthanen zu gestehen, ja ihnen sogar das Bürgerrecht zu verleihen, und neue Synagogen zu erbauen gestatten.

Ist dieses nicht ein wahres Zeichen, wie tief in unserm altchristlichen Teutschland das wahre Christenthum zu sinken beginne?

§. 53.

Gesetzt auch, aber wieder nicht eingestanden; man könne die Geistlichkeit vermindern, oder gar aus dem Land jagen, so muß doch der Landesfürst, dem die Schmeichler eine uneingeschränkte Macht und Gewalt (so sie Dominium eminens oder supereminens nennen) über ihrer Unterthanen Güter, und Handlungen zueignen, bey Ausübung dieser Gewalt wenigst den zeitlichen Nutzen des Staats zum Grund haben.

Allein auch dieser wird nicht befördert, wenn man dem Unterthanen, sey er Geistlich oder Weltlich, sein Eigenthum nehmen, und nur die landesfürstliche Privatkasse damit bereichern wollte. Je mehr Geld in einer Provinz, Gegend, oder Stadt im Umlauf ist, desto blühender ist der Gewerb, und desto mehr vermögliche Unterthanen zählet man daselbst; hat nun ein aufgehobnes Kloster zum Beyspiel 10000. fl. Einkünfte gehabt, so fließen diese aus der Gegend des Klosters in die meistens weit entfernte landesfürstliche Kassen, und im Land, wo sie erhoben werden, bleibt nichts, als der ewige Aufwand, so zu Eintreibung solcher Einkünften erfodert wird; dem gewerbenden Stand aber, als Kaufleuten, Krämmern, Baumeistern, Maurern, Zimmerleuten, Wagnern, Schlossern, Schmieden, Bindern, Steinmezen, Bildhauern, Mahlern, Fassern, Zinngiessern, Drehern, Schreinern, Sattlern, Goldschmieden, Orgelmachern, Glockengiessern,

Spenglern, Gürtlern, Buchdruckern, Buchbindern ꝛc. entgehet nicht nur das Brod, so sie bey dem Kloster zu verdienen gehabt, sondern es wird ihnen durch die Aufhebung der Klöster ihr Nahrungsstand auf einem andern itzt noch unmerklichen Weg erschweret; denn wenn man keine Gelegenheit mehr hat, seine Kinder in die Klöster zu bringen, so müssen anstatt des Studierens sich mehrere auf ein Gewerb legen, wodurch sich die Künstler, Handels- und Handwerksleute wegen der Menge selbst hinderlich sind, und die Vielheit macht endlich, daß fast keiner bestehen kann, sondern die mehreste elend und kümmerlich leben oder gar verderben müssen.

§. 54.

Man wird mir die protestantischen Staaten entgegen setzen; ich berufe mich selbst darauf: frag man einen vernünftigen Protestanten, und er wird ohne Rückhalt gestehen, daß die Säkularisation so vieler Stifter und Klöster ihnen nicht nur die Versorgung ihrer Kinder erschwere, sondern auch eine große Mitursach seye, daß so viele, absonderlich protestantische Reichsstädte in Schwaben, von ihrem ersten Flor so tief herabgesunken sind.

Im Jahre 1521, wo die bekannte Wormser-Matrikul gemacht wurde, war noch kein Kloster iu Dentschland säkularisirt, auf dem Land waren noch sehr wenige Handwerksleute; und gar keine Zunften anzutreffen; das mehreste Gewerb

der

der Handelschaft, Künstler, und Handwerksleuten blühete fast allein in den Städten: alle oben benannte, und mehr andere Künstler und Handwerker hatten bey den noch aufrecht gestandenen Klöstern vieles zu verdienen, und in Rücksicht dieses florissanten Zustandes der Städte wurden sie mit einem zimlich hohen Matrikularanschlag belegt; ja es ist von den in den schwäbisch-österreichischen Landen erst in den sechziger Jahren dieses Säculi neu eingeführte Steuereinrichtungen, wie schon oben gemeldet worden, bekannt, daß einer jeden Stadt, in welcher ein gestiftetes Kloster vorhanden, zu dem ordinaire Steuerquanto aus dem Grundsatz ein höherer Anschlag gemacht worden, weil die Bürgerschaft und Profeßionisten von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinnst und Nutzen haben; und itzt will man in eben diesen Ländern vorzüglich behaupten, die Klöster tragen zum Besten des Nächsten nichts sichtbarliches bey.

§. 55.

Nachdem nun in Deutschland viele Erzbisthümer, Bisthümer und etlich 100 Klöster säkularisirt worden, so entgieng den Handwersleuten der Reichsstädte nicht nur sehr viele Arbeit, sondern die Anzahl der gewerbenden Künstlern, und Meistern müste, des geringern Verdienstes ungeachtet, sich zusehend vermehren, weil aus so vielen 1000 Personen, die vorher in die Klöster gegangen sind, daselbst ihre Versorgung gefunden, und

dem Künstler und Handwerksmann seine Arbeit abgenommen, und bezahlt, nunmehr bey zerstöhrten Klöstern die mehreste selbst eine Kunst, oder Handwerk lernen müsten, welche bey überhandnehmender Anzahl in den Städten weder Platz noch Nahrung genug mehr fanden, sondern viele sich auf dem Land niederlassen mußten; und dadurch kam das Kommerz der Städten in solchen Abnahm, daß die mehreste sich über ihren zu grossen Reichs-Matrikularanschlag beschweren, und die zu sehr überhand genommene Anzahl der Handelsleuten, Professionisten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerksleuten u. s. w. als eine grosse Mitursache ihres Zerfalls angeben.

§. 56.

Man wird wieder einwenden wollen, die aus den Klöstern in die Welt zurückkehrenden Religiosen und Nonnen müssen auch essen und trinken, brauchen auch Kleider und andere Nothwendigkeiten, daß also die Metzger, Bäcker, Wirthe, Schuster, Schneider, Weber und dergleichen keinen Schaden von Aufhebung der Klöstern zu besorgen haben; und zudeme, wenn sich schon mehrere Leute auf ein Gewerb verlegen, so heurathen auch viele, die sonst in die Klöster gegangen wären, und geben durch die Bevölkerung dem Lande auch wieder mehrere Leute, so dem Handels- und Handwerksmann seine Waaren und Arbeiten abhandeln und bezahlen.

Ich will zugeben: daß die Metzger, Müller, Bäcker, Wirthe und dergleichen oben angeführte zur Nahrung und Kleidung nothwendige Gewerbe durch die Aufhebung der Klöster nicht nur keinen Schaden, sondern wegen der Bevölkerung ihres Landes noch mehreren Verschleiß ihrer Waaren erhalten; wo nehmen aber andere Künstler und Handwerker ihre Nahrung, die bey dem Klosterbauwesen und Kirchenzierungen so viele tausend Gulden verdienet haben? wie dann bekannt ist, daß mancher Baumeister, Bildhauer, Schreiner, Steinmetz, Orgelmacher, Glockengiesser, Ipser, Fasser, Maler, Goldschmiede, und dergleichen Künstler bey Klöstern sehr reichliche Verdienste genoßen. Uiber dieß ist eine gar zu starke Bevölkerung einem Staate mehr schädlich als nützlich. Es sind unsere Länder ohnehin schon so bevölkert; alles ist schon so übersetzt, daß man auch jenen keine Arbeit geben kann, die gerne arbeiten wollten. Es wird so weit kommen (durch lauter Bevölkerung) daß die Leute, weil sie keinen Verdienst haben, weder die Metzger, noch die Bräuer, noch die Bäcker, noch die Schuster und Schneider u. s. w. mehr werden bezahlen können. Mit solchen Kunden ist wahrhaftig auch diesen Handwerken nicht geholfen. Sie helfen vielmehr zu ihrem Verderben. Am Ende besteht eine Gemeinde schier aus lauter Bettlern; die sogar einer ganzen Nachbarschaft zum Laste fallen. Giebt man

ihnen nicht mehr, oder kann ihnen nicht mehr geben, werden Diebe, Strassenräuber, Mörder, Mordbrenner, und was schlecht und dem Staate höchst schädlich ist, daraus. Erfährt man es nicht wirklich?

§. 57.

Es ist ein richtiger Satz des alten Staatsrechtes, je mehr wohlhabende Bürger in einem Staate sind, desto mächtiger ist er; die Neumodestatisten aber sagen, je volkreicher ein Land ist, desto mehr Soldaten kann man anwerben, eine zahlreiche Armee aber macht einen Staat nicht nur mächtig, sondern unüberwindlich: diese zwey Staatsregeln können unmöglich in der Anwendung neben einander bestehen; denn in gar zu volkreichen Ländern giebt es wenig vermögliche Bürger, und ohne vermögliche Bürger kann eine zahlreiche Armee nicht mit Nutzen unterhalten werden.

Ich will im Kleinen den Beweis davon machen, die Anwendung auf das Große giebt sich sodann von selbst.

Wenn zum Beyspiel 600 Juchert Boden nur unter zehn Bauernhöfe eingetheilt sind, so stehen diese Bauern weit besser, als wo eben so viel Boden auf 20 bis 30 Häuser herumgezettelt ist; sie geben ihre Steuern richtiger, sie können zu Friedenszeiten aus dem Ueberfluß ihres Feldsegens einen Nothpfennig ersparen, und zu Kriegszeiten drücket sie die Erhöhung der Anlagen um

so

so weniger, als ein Theil ihrer Geldabgaben wieder in ihren Beutel zurückfließet, da sie Früchten, Vieh, Holz, Heu und Stroh selbst für den Soldaten ins Lager liefern können; mithin bleibt das Geld im Land, und der Soldat trift bey einem solchen Bauern im Winterquartiere gute Hausmannskost an.

§. 58.

Sind aber die 600 Juchert Boden auf 20 und noch mehr Haushaltungen ausgetheilt, so wird der Platz deßwegen nicht größer, und trägt nicht mehr Früchten als zuvor, mithin ist auch ganz natürlich, daß 20, 30 Familien von 600 Juchert Boden sich nicht so reichlich nähren können, als wenn nur 10 davon leben müßten. Gemeiniglich zählt ein Herr, so vorher zehn vermögliche Bauern gehabt, bey vermehrten Haushaltungen um so mehr arme, sich des Bettelns kaum erwehrende Unterthanen habe. Bey solch vermehrten Haushaltungen nimmt freylich die Bevölkerung dergestalten zu, daß an vielen Ortschaften, ja ganzen Gegenden unsers deutschen Vaterlandes der Segen an Feldfrüchten, Vieh und Holz von der Menge der Menschen so rein, aufgezehrt und gebraucht wird, daß auf eine entstehende Noth für Krieg oder Theurung gar kein Vorrath gemacht werden kann, sondern das Geld zu Steurung der Noth in auswärtige Länder geschickt werden muß; wie dann in der bekannten großen Theurung 1771. bis 1773.

nur allein durch die Banquiers in Augsburg viele 100000 fl. um Früchten außer Land geschicket worden sind, da an vielen Orten das Malter oder Schaff Roggen auf 40 bis 50 fl. zu stehen gekommen ist. Unter zehn nur vom Ackerbau sich nährenden Familien sind in Deutschland gewiß die Hälfte, die keine Hand voll Frucht zur Bestreitung ihrer Staatsabgaben verkaufen können, und doch darneben für sich und die ihrige bis auf die künftige Erndzeit kaum genug mit Roggen, Haber und Gersten gemischtes Brod zu essen haben; in solchen Gegenden braucht man keine allgemeine Theurung, keinen Krieg, oder anderes großes Unglück; ein kleiner Mißwachs an Früchten, ein Fehljahr im Flachsbau, ein halber Wetterschlag, ein schlechtes Jahr im Obst, der Verlurst eines Pferds, oder Zuges Ochsen ist schon Unglück genug, daß der, den es trift, die Steuern, und herrschaftlichen Gülten und Gefälle schuldig bleiben muß; man schlagt Rest auf Rest, bis man stirbt oder verdirbt: wenn es wohl geht, kommt etwa ein Kind auf die Heimat, so können die anderen mehrentheils bettlen, wo sie wollen: theilt man aber das Haus und Güter, und laßt zwey Kinder darauf heurathen, so zählet man statt einer armen Familie, zwo.

§. 59.

Wie groß muß erst das Elend werden, wenn so viele tausend Personen, die ins Kloster gegangen wären, die Bevölkerung vermehren helfen?

sen? wie sehr wird den Eltern die Versorgung ihrer Kinder durch Aufhebung der Klöster erschwert? wie viele Dienstbothen werden auch in jenen Klöstern, die keine Feldökonomie haben, Brod- und Dienstlos, als da sind die Köche und Kuchelmägde, Holz- und Wasserträger, Ausgänger, Konvent- und Kirchendiener, Beschließerinnen, andere Mägde und Taglöhner: wie viele hundert arme Kinder sind den Aeltern schon in ihrer zartesten Jugend ab der Schüssel gekommen, in Klöstern auferzohen worden, und haben daselbst die Versorgung gefunden? in Mannsklöstern darf man allzeit 10 Religiosen, die gar nichts, oder doch sehr wenig ins Kloster gebracht, gegen einen rechnen, die eine Aussteurung gehabt: wie will nun ein armer Bauersmann, Handwerker oder Taglöhner seine Kinder in der Welt versorgen?

Es giebt freylich Subjecta, die ohne eigenes Vermögen zu haben, auch in der Welt ihr Glück gemacht; solche Beyspiele aber sind sehr selten, und werden immer seltener, je mehr die Bevölkerung im Lande zunimmt: Pracht und Verschwendung an vielen Höfen aber steiget, welches zwey unfehlbare Mittel sind, einen Staat mit Bettlern anzufüllen.

§. 60.

Mache man die Kinder nur zu Soldaten, ruft mir einer zu, so dürfen sie nicht betteln. Gut gedacht, aber übel getroffen; sollten etwa die

Weibsbilder, denen die Gelegenheit in einem Kloster versorgt zu werden, genommen ist, sich auch anwerben lassen? Und wer muß denn den Soldaten erhalten, als das Land? Wenn nun auf einem Platz von 600 Juchert anstatt 10 vermöglichen Bauern 20 bis 30 arme Familien sich kümmerlich fortschleppen, und die Früchten nicht einmal zu derer Unterhalt hinreichen, was kann der Unterthan dem Soldaten geben, wenn er selbst nichts hat, und was muß der Soldat für innerliches Mitleid, (denn es giebt noch viele darunter, die eines Mitleids fähig sind) mit seinem Quartiersmann, und was für Unlust zu eines Königs Dienst fühlen, wenn man an vielen Orten anstatt guter Hausmannskost ihm nur ungeschmalzene Wassersuppen, ungesalznes Haberbrod, Erdäpfel, und wenn es wohl geht, Sauerkraut auf den Tisch stellen kann?

Dergleichen alles zu Soldaten machen wollende Rathschläge kommen eben von Projektanten her, und werden Herren gegeben, welche, wie der junge Herr von Moser in seinen Beherzigungen schreibt, „ die Menschen von Jugend auf nur „ von der gemächlichen Seite kennen. Bey Hof „ ist immer Sonnenschein, die Geschichte des „ menschlichen Elends wird sorgfältig von diesem „ Platz verdrungen; die wenigsten wissen etwas „ von dem Schweiße und Thränen, womit ein „ armer Mann die Heller zusammen weint, wel„ che sie zu Millionen so leicht verschwenden: sie

„ ken-

„ kennen kaum den Namen nach die trüben Tage
„ der Menschlichkeit, und wissen dahero auch den
„ Werth eines Menschen nicht genug zu schätzen;
„ wie wäre es auch sonst möglich, mit ihrem
„ Vermögen wie Spreu, und mit ihrem Leben
„ wie Wasser umzugehen?

Nichts ist einem Staate schädlicher, als die gar zu große Menge der Soldaten; je mehr ein Regent Soldaten hat, um so mehr muß der Unterthan Steur und Anlag geben; je öfter dem Unterthanen diese drückende Last aufgelegt wird, je weniger bleibt ihm zum täglichen Unterhalt seiner und der Seinigen übrig; an einem Sparrpfennig aber, dessen sich der Staat in der Noth bedienen könnte, darf von hundert kaum einer denken.

Wo man beständig so viele Mannschaft auf den Beinen hat, als wenn man alle Tage mit dem mächtigsten Feinde zu schlagen hätte, mithin der Unterthan auch zu Friedenszeiten so viele Steuren zahlen muß, als ehedessen bey den gefährlichsten Kriegsläufuten kaum von ihm gefodert worden sind; ein solcher Staat braucht keinen auswärtigen Feind, er fallt von sich selbst; denn in die Länge kann es der Unterthan unmöglich ausdauren, er muß endlich verderben; verdirbt der Unterthan, so gehen keine Steuren ein; fließen diese nicht, so kann man den Soldaten nicht gagiren, bekömmt der Soldat seine Gage nicht, so heißt es bey ihm, wie bey dem Schweitzer: point d'argent, point des Suisses, kein Geld, kein Schweitzer.

Kommt

Kommt zu der unrichtigen Gage noch hinzu, daß man eben wegen Menge der Soldaten aus zwey Monturen, so zu sagen, drey macht, mithin der Soldat auf Marschen und Nachtlagern, wo die Zelten und Decken nicht allzeit gleich bey der Hand sind, vor Kälte, Wind, Schnee und Regen nicht gedeckt ist, und wenn er neu montirt wird, aus der alten fast keinen Nutzen ziehen kann; wenn endlich der Officier den gemeinen Mann nicht als seinen Nebenmenschen, sondern wie das dumme Vieh mit Schelten, Fluchen und Schlägen mißhandelt, da ist es just so viel, als wenn man bey Friedenszeiten seine Trouppen im Sold hielte; denn ein unrichtig gagirter, schlecht montierter und übel traktirter Soldat ist weder tapfer, noch getreu; mit leerem Beutel, halb gedecktem Leib und hungerigem Magen verliert der Soldat allen Lust zum schlagen, er geht bey erster bester Gelegenheit durch; und wendet oft die Waffen wider sein eigenes Vaterland.

§. 62.

Jene goldene Zeiten sind vorbey, wo der Soldat bey anhaltendem Frieden so gut hinter dem Pflug gieng, oder sonst arbeitete, als ein anderer Unterthan, wo zu Friedenszeiten bis auf die standsmäßigen Leibgarden der Königen und Fürsten, alles Bauer, und zu Kriegszeiten alles Soldat war.

Ein solcher Militairstaat taugete freylich unserem 18ten Jahrhundert, dem Stolz und

Groß-

Großthun vor den ältern Zeiten eigen ist, nicht mehr. Mißtrauen, und Eifersucht benachbarter Könige, Fürsten, und Staaten gegen einander, da jeder gerne mächtiger wäre, als der andere, ist die Ursache nicht allein, sondern auch die in einigen Staaten durch böse Rathschläge immer mehr über Hand zu nehmen scheinende willkührliche Regierungsart, wo ein jeder gerne höher fliegen möchte, als ihm die Federn gewachsen sind, machen es zur Nothwendigkeit, daß der arbeitsame arme Unterthan so viele 100000 Mann, großentheils Müßiggänger erhalten muß, derer sich mancher aus bösen Absichten handeln. der Projektant zu Ausführung seiner despotischen Entwürfen treflich zu bedienen weis, da er mit Beyhilf des rechten und linken Flügels der Armee dem übel berathenen Fürsten einen solchen Schwung in die Höhe zu geben sucht, daß man glauben sollte, er verlange durch solch hohen Adlerflug nichts, als den Fürsten, zum Besten des Staats, der Sonne der Gerechtigkeit und des Glückes immer näher zu bringen, wo doch unter dem Schutz solch mächtiger Flügeln (während daß der Recht und Billigkeit liebende Fürst mit frohem Herzen an der schimmernden Zukunft der ihm vorgebildeten Glückseligkeit seiner Unterthanen sich ergözet) ein solcher Rathgeber nur trachtet, auf das Eigenthum geistlicher Staatsglieder, wie der Habicht auf den Reiger herunter zu stossen.

§. 63

§. 63.

Es wäre freylich nicht klug gehandelt, wenn man, da der Nachbar, auf den man Mißtrauen zu setzen Ursach hat, starke Armeen auch zu Friedenszeiten auf den Beinen hält, sich nicht auch auf alle Fälle gefaßt machete: die Nothwendigkeit erfodert also zu Beschüzungen der Gränzen des Staats, auf den ersten Angriff von aussen über die ordentliche Leibgarden des Fürsten eine beständige regulirte Mannschaft zu unterhalten; derer Anzahl muß aber nach den Kräften des Landes abgemessen seyn: vermag ein Staat ohne Ruin des Landes nicht so viele Mannschaft auch zu Friedenszeiten aufzustellen, als erfodert wird, einem mächtigen Feind die Spitze zu bieten, so weis ein kluger und für das wahre Wohl seines Staats wachender Fürst durch Freundschafts-Bündnisse mit andern benachbarten Staaten das, was ihm die eigenen Kräfte versagen, so weislich zu ersezen, daß er von auswärts so leicht nichts feindliches zu befürchten haben wird; und kömmt die Noth herbey, so ist mit 100000 Mann richtig gagirten, braf montirten, und gut angeführten Truppen mehr auszurichten, als mit einer aus 400000 mehrerentheils mißvergnügter Köpfen zusammen gezwungenen Armee: es kömmt nicht allzeit auf die Menge an; die römischen Kriegsheere waren mehrentheils geringer an der Zahl, als ihre Feinde, und siegten doch: Prinz Eugen schlug mit 30000 tapfern Christen

200000 Türken. Am Beystande und Segen Gottes wird doch endlich auch noch etwas gelegen seyn? wie leicht ist es dem Allmächtigen, eine ganze Armee auf einmal zu zernichten? der sehr mächtige König Senacherib hats erfahren. In einer einzigen Nacht verlohr er 85000 Mann. Wirds Gott schwer fallen, über ein Kriegsherr die Pest zu verhengen? — Was wird erfolgen, wenn Gott Verrätherereyen, Untreu und Meineid bey Stabsofficieren und Generalen zuläßt? Wie leicht ists ihm, durch ihre auch besten Koncepte und Anschläge einen Strich zu machen? Was wird eine mit Schrecken, Furcht und Zaghaftigkeit überfallene, in eine Verwirrung gerathene Armee ausrichten? — Es darf der Herr der Heerschaaren nur den Schluß machen, wie er ihn zu den Zeiten des Moses und sonst öfter gemacht hat: irruat ſuper eos formido & pavor: Exod. 15. Furcht und Schrecken soll sie überfallen; so wird die zahlreichste Armee vor einem kleinen Haufen fliehen. Gott ists eben so leicht, durch Wenige, als durch Viele zu überwinden. Die biblischen, kirchischen und profanen Geschichten weisen derley Beyspiele ohne Zahl auf. Gott theilet die Siege eben so, wie die Zepter, Reiche und Kronen aus. So viel weis ich auch als ein Lay. Wer auf Gott trauet, und Gott giebt, was Gottes ist, wird auch Gottes Beystand und Segen erfahren.

§. 64.

§. 64.

Bevor ich nun meine Feder niederlege, muß ich jenen zu gefallen, welche gar so grossen Lärmen machen, wie schädlich die Klöster dem Staate seyen, nur im Vorbeygehen einen Blick auf die ältere Säkularisationen und Aufhebung der Bisthümer und Klöster werfen; aus dem Vergangenen lasse ich sodenn meinem Leser den Schluß auf die Zukunft von dem Nutzen oder Schaden, so der Staat des heil. röm. Reichs von Aufhebung der Klöster hat, selbst machen. Halte man die Reichs-Matricul von Anno 1521, wo noch keine Bisthümer und Klöster säkularisirt gewesen, gegen die Reichsanschläge von An. 1683 wo die Säkularisationes schon vorbey waren, und man wird finden, daß viele Fürsten und Stände des Reichs (ungeachtet ihr Vermögen durch Erwerbung so vieler geistlichen Güter sehr vermehret worden) weit geringer im Anschlage sind, als vor der Säkularisation.

Würde man wohl in den fünfziger Jahren dieses Säkuli einen Reichskrieg erlebt haben, wenn Magdeburg, Crimm, Minden, Halberstadt und Havelberg mit ihren Pontifikalringen der Kirchen, und dem Reiche noch jedes in seinen eignen Fürsten wären verbunden gewesen? Und was haben die Säkularisationes so vieler Klöster und geistlicher Stiftungen den Reichsstädten, die das ihrige zu der sogenannten Reformation so vorzüglich beygetragen, für Glück und Segen gebracht? Vor

der Säkularisation waren die mehresten Reichsstädte in florissantesten Umständen, also zwar, daß ein Sprichwort entstanden: Venediger Macht, Augspurger Pracht, Nürnberger Witz, Straßburger G'schütz, und Ulmer Geld regiert die halbe Welt. Halte man nun die dermalige Ulmische und mehr andere reichsstädtische Umstände gegen den ehemals so blühenden Reichthum und Wohlstand derselben, und ein jeder Vernünftiger urtheile.

§. 65.

Das Einsichtsvolle Publikum wird mir verzeihen, daß ich aus den durch den westphälischen Friedensschluß bestättigten älteren Säkularisationen eine Anwendung auf die Zukunft mache.

Jeder, der in der Staatsrechtslehre ein Anfänger ist, weis, daß der westphälische Frieden in Rücksicht des weltlichen Besitzes der geistlichen Güter ein Interims-Grundgesetz für den Staat des heil. röm. Reichs seye, nämlich bis auf gemeinsame Vereinigung im Glauben; bis dahin aber solle alles in dem nämlichen Stand, wie es den ersten Jan. 1624 war, bleiben: dieses Gesetz bindet also die katholische, wie die unkatholische Regenten; denn das Friedensinstrument sagt deutlich: quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum: was einem zu thun erlaubt ist, muß auch dem andern erlaubt seyn: wenn Katholische in ihren Staaten geistliche Güter an sich ziehen, wer wird es Unkatholischen verbiethen können?

Doch Lob sey den protestantischen Fürsten, wenn wahr ist, was öffentliche Blätter von einer königlichen Kabinetsverordnung sagen, wo der ganzen katholischen Geißlichkeit in preußisch Schlesien, besonders den Stiftern und Klöstern die Versicherung gegeben wird, daß so lange sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von dem König nichts zu befürchten hätten: der König würde nie etwas rügen, noch änderen, ausser was die zu bezahlende Contribubution sey, in der Art wie es für jezt festgesetzt wäre, sonsten würde er nie das mindeste weiter von einem Kloster verlangen, noch weniger aber etwas einziehen.

Mit Recht wurde in allen katholischen Kirchen dieserwegen das Herr Gott dich loben wir, abgesungen.

Man sollte einige Staatist- und Publicisten nacher Berlin in die Schule schicken, um zu lernen, wie man den westphälischen Frieden halten solle, welcher in diesem Punkt nicht anders kann verstanden werden, als daß weder katholische noch unkatholische Landesfürsten mehrere geistliche Güter an sich zieben sollen, als sie den ersten Jan. 1624 besessen haben, es seye dann Sache, daß bey einer allgemeinen Glaubensvereinigung ein anderes verordnet werde.

Es muß also (wohl gemerkt) eine allgemeine Glaubensvereinigung im Reich, von welcher izt so viele pia Desideria oder fromme Wünsche in

der

der Welt herumfliegen, voran gehen, und von dieser Vereinigung hängt sodenn erst ab, in wie weit Geistliche und Klosterfrauen ein Eigenthum zu besitzen fähig sind oder nicht; so aber, wie man izt zu Werke geht, ist es so viel, als einen Prozeß von der Exekution anfangen.

§. 66.

Ich glaube nun in gegenwärtigen Blättern dargethan zu haben, daß

1. Jeder Staat eine unter einer geistlich- und weltlichen Macht stehende menschliche Gesellschaft sey, daß
2. In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt weder die geistliche von der weltlichen, noch die weltliche von der geistlichen, sondern beede von Gott abhangen, daß aber
3. In Ausübung der Glaubens- und Kirchengesetze die weltliche Macht der geistlichen und in weltlichen und Policeysachen die geistliche der weltlichen Macht in gewisser Maaß untergeordnet, und eine Macht der andern durch zweckmäßige Gesetze hilfliche Hand zu bieten schuldig seyen; daß
4. Wenn der Unterthan (sey er geistlich, oder weltlich) Gott gegeben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, er Herr seines übrigen Vermögens, und kein Landesfürst befugt sey, ihn seines Eigenthums zu entsetzen, es sey denn Sache, daß der Unterthan ein grosses Verbrechen wider die Kir-

che, oder den Staat begebe, oder die äusserste Staatsnoth und Gefahr erfodere ein solches Opfer; daß

5. Dem weltlichen in Betreff der Einziehung geistlicher Güter durch den westphälischen Frieden Gränzen gesetzt worden, daß

6. Sowohl der geistliche als weltliche Staat nicht in ihrer Grundverfassung, sondern nur an der Oberfläche, wegen dem grossen Verderben der Sitten eine ernsthafte Besserung brauchen, und daß

7. Die Säkularisationen der geistlichen Güter dem Staat des H. R. R. mehr schädlich, als nützlich seyen.

§. 67.

Es wäre also meines Erachtens der Bedacht mit vereinigten Kräften dahin zu nehmen, die Sitten, sowohl des geistlich- als weltlichen Staats auszubessern, und nicht durch Schwächung der geistlichen Macht die ganze Staatsverfassung des H. R. R. in ihrem Grund zu untergraben. Wenn Se. Päbstliche Heiligkeit entweder auf einem Generalkonzilio durch Besserung der Sitten zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Staats die Disciplin der Geistlichkeit in bessern Stand wieder herstellete, oder wenigst per Bullam pontificiam die in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit so grossen Nutzen gehaltene, und im Cond. Trid. per Sessionem vigesimam quartam Capite 2do. neuerdings bestättigte Provinzial- und Synodal-

Ver-

Versammlungen jeden Erz- und Bisthums wiederum einführeten, welche der gelehrte Abt Fleury in seiner 4ten Dissertation in historiam ecclesiasticam Sæculo 12. ad finem efficacissimum Disciplinæ Remedium nennet.

Wenn Se. Kaiserl Majestät auf dem Reichstag durch schon lang gewünschte Rektifikation der Reichs-Matrikul die ältere Säkularisationen besser zum Nutzen des Reichs anzuwenden suchete, und die Reichsstände mittelst Errichtung guter Polizey zu besserer Haushaltung und Abschaffung alles verschwenderischen Aufwandes, nach allerhöchst dessen allbereits in zerschiedenen Stücken gemachten einen unsterblichen Ruhm verdienenden Vorgang aufzumuntern, und anzuhalten geruheten, und die Renovation oder Visitation solcher Polizey von Zeit zu Zeit wiederholleten; wie vergnügt würden sich bey solch gemeinschäftlicher Besserung der Sitten die Liebe und Gerechtigkeit in der Kirche bey Hofe einander küssen.

§. 68.

Zum Beschluß setze ich noch bey: als ich einsmals in meinen Gedanken die dermalige Umstände beeder Staaten ganz vertieft bey mir selbst betrachtete, so kam mir vor, als sehe ich folgendes Sinnbild lebhaft vor mir.

Es stellte sich nämlich meinen Gemüthsaugen der auf zween Säulen ruhende Tempel des Friedens dar: die eine Säule rechter Hand, so

den geistlichen Staat bedeutete, hatte zu ihrer Grundlage die heilige Schrift, die Concilia, die Kirchenväter, und das Corpus juris Canonici; die zweyte Säule linker Hand, so den weltlichen Staat vorstellte, stützte sich auf die auream Bullam, auf die Reichsabschiede, Wahlkapitulationen, und das Corpus juris Civilis.

Vor einer Säule zur anderen waren zwo starke Schlaudern gezogen: auf einer stunden die Worte, Pax religiosa, und auf der andern, Pax Westphalica: diese zwo Schlaudern mußten den durch das Erdbeben der sogenannten grossen Glaubensreformation erschütterten Tempel des Friedens wieder befestigen.

Oben in dem Friedenstempel sassen rechter Hand der Pabst von Kardinälen, und linker Hand der Kaiser von den Churfürsten umgeben; beede hatten die Krone auf dem Haupte; die Schlüssel Petri, dann das kaiserliche Schwert und Zepter lagen auf dem zwischen beeden stehenden Altare.

Auf dem Altar war die Religion eine Weltkugel vor sich habend aufgestellt: der Pabst und Kaiser reichten einander über die Weltkugel, und über das mitten auf selber stehende Kreuz die Hände, welche die Religion mit dem Bande der Einigkeit zusammen bindet.

Unten zwischen den zwoen Säulen stunden der Febronius, Veremund von Lochstein, Neuberger, Sonnenfels, Eybel, de la Roche, Rau-

kenstrauch, die freymüthige Dannemayr, Sauter, Ruff, und andere dergleichen Reformatoren, und Toleranzprediger des achtzehnten Jahrhunderts, welche alle mit Pfeilen nach dem oben im Tempel des Friedens sitzenden Pabst hinaufschossen: die Pfeile hatten jeder seine Aufschrift: Falsa reunio dissidentium in Religione; Caput visibile fiat invisibile. Der partheyische Mann ohne Vorurtheil. Was ist der Pabst? Briefe über das Mönchswesen des achtzehnten Jahrhunderts. Der Freymüthige ꝛc.

Aber diese Pfeile reichten nicht so hoh hinauf, sondern fielen auf die Häupter der Schützen selbst wieder zurück.

Aus den Schlüsseln Petri, aus dem Schwert und Zepter fuhren Donnerkeile auf diese unten stehende Friedensstörer des geistlich- und weltlichen Staats herunter, auf welchen Donnerkeilen die Worte stunden: Der Dorfschulmeister über die Frage: Was ist der Pabst? Noch einmal, was ist der Pabst? Was ist der Kaiser? Was ist der Staat? Ist die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche? Tolerantia juxta Pacem Westphalicam &c.

Als ich mich aus diesen Gedanken wieder erholte, so war auch die Wirklichkeit dieser Vorbildung wieder verschwunden, und mir blieb nichts übrig, als der Wunsch:

Der

Der Höchste gebe seine Gnad, und Seegensglücke,
 Daß Pabst und Kaiser einig sind;
So glaube mir, der Friedensstöhrer arge Tücke
 Verschwinden, wie der Rauch im Wind.

**Alles zu grösserer Ehre Gottes des Kö-
nigs aller Staaten.**

500,-
Juni 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chrismar, Franz Anton,

Was ist der Staat? Von einem Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche beantwortet

[Augsburg] Im Jahre 1783

J.can.p. 1131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547244-0
VD18 10605967